Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 12 / 4392

12. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Einsparungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Abg. Dietrich Schippel - CDU -)	4484	4
über staatsanwaltschaftliches Gutachten zur Zulässigkeit von Druckräumen (Abg. Joachim Günther - SPD -)	4869	4
über Nebentätigkeit für Universitätsprofessoren und Chefärzte im ehemaligen Ostteil Berlins (Abg. Dr. Ullrich Meier - CDU -)	5038	6
über Leistungsfähigkeit der Straßenbahn im Vergleich zur U-Bahn (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5112	7
über Tunnelreste, Munition und Altlasten im Tiergarten (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5133	8
über Kapazitätserweiterungen auf dem sogenannten Innenstadtring (Abg. Dr. Eva Müller - PDS -)	5148	9
über das Verkehrskonzept der Abfallentsorgung in der Gradestraße in Neukölln (Abg. Jürgen Kriebel - SPD -)	5179	9
über Kriterien für Gutachten von Müllverbrennungsanlagen/Klärschlammverbrennungsanlagen (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	5184	10
über Bebauungspläne für den Kurfürstendamm (Abg. Wolfgang Mleczkowski - F.D.P. -)	5190	11
über unterschiedliche Beurteilung über Art und Weise der Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	5192	12
über Bauvorhaben Gatower Straße/Rothenbücher Weg (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5212	12
über Verwendung des ehemaligen Manövergebiets Baumberge in Heiligensee (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	5219	13
über Straßenbauarbeiten im Bezirk Treptow (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5225	13
über die Folgen von Graffiti-Malereien in Berlin (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	5231	14

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über die Lärmbelastung und Lärmschutzmaßnahmen in der Schönhauser Allee und im Bereich der Straßeneinmündungen des Verkehrsknotens U-Bahnhof Eberswalder Straße (Abg. Kurt Blankenhagel - SPD -)	5236	15
über Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms 1992 und 1993 (Abg. Reimund Helms - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5240	16
über „Europan"-Wettbewerb für junge Architektinnen und Architekten (Abg. Albert Eckert - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5242	23
über BerufungsMAUschelei an der Charité (Abg. Dr. Gesine Lötzsch - PDS -)	5246	23
über außergewöhnliche Arbeitsbelastungen bei der Vereinigten Verkehrsreklame Berek (VVR-Berek) (Abg. Jürgen Kriebel - SPD -)	5247	24
über Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz (X + 1) (Abg. Bettina Pech - PDS -)	5252	25
über Unterstützung für ein Projekt zur Förderung der Jugendarbeit in Ost und West (Abg. Sybille Volkholz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5267	25
über Wissenschaftskooperation zwischen Berlin und Brandenburg (Abg. Dr. Gesine Lötzsch - PDS -)	5276	25
über Übergabe von Kindertagesstätten im Ostteil Berlins an freie Träger (Abg. Arnold Krause - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5277	27
über Metropol-Theater - Personal - (Abg. Dieter Klein - PDS -)	5281	28
über die Berufung des Staatssekretärs der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung an die Humboldt-Universität (Abg. Prof. Dr. Barbara Riedmüller - SPD -)	5282	29
über Veröffentlichung von ausländerrechtlichen Weisungen (Abg. Eckhardt Barthel - SPD -)	5285	29
über Verkauf von Beteiligungen des Landes Berlin (Abg. Dr. Hermann Borghorst - SPD -)	5286	30
über Bauvorbescheid für ein ehemaliges Brauereigelände in Niederschöneweide, Schnellerstraße 137 (Abg. Gerhard Schiela - F.D.P. -)	5289	30
über Prüfung der Aktenlage (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5294	30
über Auflösung des Gutachtendschungels (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5295	31
über Besuche von IOC-Mitgliedern in Berlin (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5296	31
über Internationale Luft- und Raumfahrtausstellung vom 28. Mai bis 5. Juni 1994 (Abg. Ismail Hakki Koşan - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5299	33
über überteuerte Klärschlammverbrennung (Abg. Dr. Rudolf Franz - CDU -)	5302	33
über Umzug von Strafvollzugsanstalten (Abg. Elke Herer - PDS -)	5305	34
über fehlende Gedenktafel am Pankower Stasi-Gefängnis (Abg. Albert Eckert - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5308	34
über Spielplatz oder Parkplätze in Wilhelmshagen (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5309	35

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Müllverbrennungsanlage Rhinstraße (Abg. Dr. Eva Müller - PDS -)	5312	35
über Fortgang der Arbeit des Collegium Budapest (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	5313	36
über Vorbereitungen für eine Beteiligung an der Budapester Expo '96 (II) (Abg. Peter Rebsch - CDU -)	5314	36
über Trappe contra ICE-Trasse (II) (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	5317	37
über Expreßbuslinie und S-Bahn-Nordring (Abg. Heiner Rathje - CDU -)	5319	37
über Zusatzversorgung als Privatisierungshemmnis (Abg. Jürgen Biederbick - F.D.P. -)	5324	38
über Einstufung Berlins beim Wohngeld (Abg. Jürgen Biederbick - F.D.P. -)	5325	38
über Aufenthaltsbefugnisse für Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer (Abg. Karin Dörre - PDS -)	5327	39
über Entscheidungen der Berliner Ausländerbehörde (Abg. Gisela Grotzke - SPD -)	5328	40
über MAUscheleien an der Charité (II) (Abg. Dr. Wolfgang Girnus - PDS -)	5333	40
über MAUscheleien an der Charité (I) (Abg. Dr. Wolfgang Girnus - PDS -)	5334	40
über Kriterien zur Feststellung kurdischer Volkszugehörigkeit (Abg. Marion Seelig - PDS -)	5335	41
über Berliner Interessenlage bei der Planung der Transrapidstreckenführung (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	5337	41
über Wiedereröffnung des östlichen Zugangs am U-Bahnhof Uhlandstraße (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5340	42
über „Arisierte" Betriebe in Berlin (II) (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	5343	42
über im Osten zu milde zensiert? (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	5344	43
über Senatsdisco für Homo-Nachwuchs (Abg. Michael Borgis - CDU -)	5349	43
über Tennisleidenschaften der Berliner Senatoren (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5355	44
über Serviceeinschränkungen bei der Post (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	5362	44
über Ausnahmen von der Schulpflicht in Berlin (Abg. Erika Schmid-Petry - F.D.P. -)	5377	44

Kleine Anfrage

Nr. 4484
des Abgeordneten Dietrich Schippel (CDU)
über Einsparungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst aus der Verantwortung der Senatsverwaltung für Gesundheit in die Senatsverwaltung für Jugend und Familie verlagert wird?
2. Wie kann der Senat diese Verlagerung fachlich begründen?
3. In welcher Weise wird sich der im Senat beschlossene Stellenabbau in diesem Bereich auf die Versorgung der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen auswirken?
4. Wie wird sich das Beratungsangebot für Familien in Zukunft gestalten?

Berlin, den 21. Oktober 1993

Eingegangen am 22. Oktober 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 4484

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nein. Die Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst verbleibt grundsätzlich in der Verantwortung der Senatsverwaltung für Gesundheit. Allerdings trifft es zu, daß ein Teilbereich, nämlich die familienfürsorgerischen Tätigkeiten für 0- bis 2jährigen Kinder, der auf Grund der Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eindeutig in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegt, dorthin zurückgegeben wird. Die familienfürsorgerischen Tätigkeiten für die 0- bis 2jährigen Kinder werden bzw. wurden in den meisten Bezirken zum Teil seit 20 Jahren auf Grund von Kooperationsverträgen oder mündlichen Absprachen zwischen den Abteilungen Jugend und Sport und den Abteilungen Gesundheit von den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten übernommen, obwohl diese Tätigkeiten originär in die Zuständigkeit der Jugendämter fallen.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

1. Beratung, Betreuung und Begleitung bei Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (u. a. §§ 19, 20, 27, 33, 34 KJHG).
2. Sorgerechtliche Maßnahmen nach dem KJHG und §§ 1666, 1671, 1707 BGB, Vorbereitung und Einleitung (z. B. Heimunterbringung).
3. Stellungnahmen zu gerichtlichen Anfragen nach BGB.
4. Prüfung von Pflegestellen, Vermittlung und Unterbringung.

Im Rahmen der gegenwärtigen Verwaltungsstrukturreform werden diese Aufgaben nunmehr wieder in die Zuständigkeit der Jugendämter zurückgeführt.

Zu 3.:

Der mit der Übernahme zu Frage 1 genannten Aufgaben verbundene Personalmehrbedarf an Sozialpädagogen/-innen bzw. Sozialarbeiter/-innen wurde von den Abteilungen Gesundheit der Bezirke mit eigens dafür beantragten Stellen oder aus dem Bestand bestritten. Nachdem die Aufgaben der Familienfürsorge nunmehr wieder in die Abteilungen Jugend und Sport reintegriert werden, werden die Stellen in den Abteilungen Gesundheit entsprechend reduziert.

Da die Aufgaben nicht entfallen, sondern nunmehr durch die Jugendämter wahrgenommen werden müssen, haben die in diesem Bereich des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes - Säuglinge und Kleinkinder - nur im Umfang der verlagerten Aufgaben einzusparenden Stellen keine Auswirkung auf die Versorgung der Säuglinge und Kleinkinder.

Soweit bei den Jugendämtern auf Grund der wieder übernommenen Aufgaben ein Personalbedarf entsteht, ist dieser von den Bezirken künftig im Rahmen der ihnen insgesamt zugemessenen Globalsumme zu decken. Für die Wahrnehmung der Aufgabe sollten überzählige kompetente Stelleninhaber aus dem Bereich der Abteilung Gesundheitswesen herangezogen werden, um dadurch die Kontinuität der Betreuung sicherzustellen.

Zu 4.:

Das Beratungsangebot verändert sich grundsätzlich nicht. Es findet lediglich eine Trennung der Zuständigkeit zwischen gesundheitlichem und pädagogisch ausgerichtetem Betreuungsangebot statt, wodurch Doppelbetreuungen vermieden werden.

Berlin, den 3. Mai 1994

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 4869
des Abgeordneten Joachim Günther (SPD)
über staatsanwaltliches Gutachten zur Zulässigkeit von Druckräumen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat das Gutachten des Oberstaatsanwaltes K. zur Zulässigkeit von Gesundheitsräumen („Druckräumen") bekannt, das von der bisher allgemein vertretenen Rechtsauffassung abweicht, „Druckräume" würden gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen?
2. Wie beurteilt der Senat dieses Gutachten, und schließt sich der Senat der in dem Gutachten vertretenen Auffassung an?
3. Inwieweit wird der Senat Konsequenzen aus dem Gutachten für die eigene Drogenpolitik ziehen?
4. Wäre es für den Senat vorstellbar, das Gutachten jenseits der bisherigen drogenpolitischen Linie zum Anlaß zu nehmen, unter Beachtung der in dem Gutachten ausgeführten Bedingungen für die Einrichtung von „Druckräumen" einem Modellversuch zuzustimmen, um die bisher weitgehend theoretische und auf den Verweis auf andere Städte beschränkte Diskussion in Berlin durch die Auswertung eigener praktischer Erfahrungen zu bestätigen bzw. weiterzuentwickeln?

Berlin, den 11. Januar 1994

Eingegangen am 12. Januar 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 4869

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

In dem o. g. Gutachten vertritt der Oberstaatsanwalt Dr. K. die Auffassung, daß der Betrieb von Gesundheitsräumen zum hygienischen und streßfreien Konsum von Betäubungsmitteln unter den im Gutachten dargelegten tatsächlichen Bedingungen insbesondere nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 10 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar sein soll. Dabei geht der Gutachter von einer tatsächlichen Situation aus, wonach die Betreiber des Krisenzentrums zwar den Konsum ermöglichen, Handel, Erwerb, Aufbewahrung oder Abgabe von Betäubungsmitteln in oder vor den Räumlichkeiten aber weder vorsätzlich noch fahrlässig dulden.

Der Senat vermag der Auffassung von Dr. K. nicht zu folgen, wonach der Betrieb von Gesundheitsräumen nach Maßgabe der in dem Gutachten dargelegten tatsächlichen Umstände insbesondere kein Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG sein soll.

§ 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG betrifft u.a. das Verhalten derjenigen Personen, die zwar nicht mit Rauschgift handeln, aber vornehmlich mit ihren Räumen dem Drogenkonsumenten den Verbrauch ermöglichen (Hügel/Junge/Winkler Dt. Betäubungsmittelrecht, Stand 15. Februar 1993, § 29 RN 20.4.). Dabei dachte der Gesetzgeber der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages insbesondere an Gastwirte, Halter von Imbißbuden und Betreiber von Trinkhallen (vgl. BT-Drs. VI 1877 S. 9), kannte aber die Aids-Problematik noch nicht.

Die herrschende Meinung versteht unter „unbefugtem Verbrauch" den Drogenkonsum außerhalb einer ärztlichen Behandlung (K. Betäubungsmittelgesetz, 3. Auflage 1990, RN 711). Die herrschende Meinung definiert ferner ein „Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit" zum unbefugten Verbrauch als das aktive oder passive Bereitstellen oder Herbeiführen äußerer Bedingungen, die z. B. den Genuß unmittelbar fördern oder wesentlich erleichtern, was die Hilfe zu einem ungestörten Drogenkonsum beinhaltet (K. aaO, RN 713; Koriath Betäubungsmittelrecht 1982, § 29 RN 26; BayObLG MDR 1983,75).

Im Gutachten wird davon ausgegangen, daß der Betrieb von Druckräumen keinen erstmaligen oder höheren Drogenkonsum verursacht, sondern nur die angestrebten gesünderen Konsumbedingungen zur Folge hat. Für den Fall des Vorliegens solcher Verhältnisse hält der Gutachter § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG für unanwendbar. Erforderlich sei eine restriktive Gesetzesauslegung bzw. teleologische Reduktion der Vorschrift, was im wesentlichen daraus resultiere, daß die Vorschrift unklar sei und die Änderung § 29 Abs. 1 BtMG durch das Gesetz vom 9. September 1992 (BGBl. I S. 1593) die Höherbewertung der sozialpolitischen Komponente verdeutliche.

Bei seiner Argumentation läßt Dr. K. aber unerwähnt, daß der Wille des Gesetzgebers nicht nur auf eine Legalisierung der Spritzenabgabe gerichtet war, sondern sich ausdrücklich auch gegen eine Legalisierung von Druckräumen richtete. Wegen dieses gesetzgeberischen Willens, der im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes steht, dürfte kein Raum für eine dem entgegenstehende einschränkende Tatbestandsauslegung bestehen. In der Beschlußfassung und dem Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages (Drs 12/2737 S. 9) wird eine Streichung des § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG mit der Begründung abgelehnt, daß lediglich die Spritzenvergabe als nicht tatbestandsmäßig gelten, eine Straftbarkeit z. B. des Offenhaltens von sog. Fixerstuben oder Druckräumen aber ausdrücklich nicht entfallen solle. Das Nichtwollen von Fixerstuben hat ferner in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1992 der Abgeordnete Roland Sauer (CDU/CSU) für die Regierungskoalition bekundet (vgl. Plenarprotokoll 12/95 S. 7840 D).

Die von Dr. K. zitierten Stellungnahmen von Kreuzer (1987) und Bottke (1988) beziehen sich auf die Spritzenvergabe und nicht auf Überlebensräume und konnten die Rechtsänderung durch das Gesetz vom 9. September 1992 noch nicht berücksichtigen.

Soweit auf S. 9 des Gutachtens unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs die Behauptung aufgestellt wird, der Gesetzgeber habe nur Handlungen erfassen wollen, die den Konsumentenkreis erweitern bzw. die Ausweitung des Drogenkonsums aktiv fördern und eine fremde Drogenquelle öffnen, deckt das Zitat die Ausführungen nicht. Dieses Urteil des BGH vom 21. April 1982 - 2 StR 710/81 - nachzulesen nicht in der Zeitschrift Strafverteidiger (StV 1982, S. 335 ff.), sondern in der NStZ 1982 Seite 335, bezieht sich auf die hier nicht betroffene Alternative des Verschaffens einer Möglichkeit zum Rauschgift e r w e r b. Insoweit wird auch nur ausgeführt, daß ein über die bloße Mitteilung der Bezugsquelle hinausgehendes Bereitstellen oder Herbeiführen der äußeren Bedingungen für den Erwerb, die Abgabe oder den Genuß erforderlich sei.

Die Ausführungen von Dr. K. zum Rechtsgut „Erhaltung der Volksgesundheit" ergeben nichts dafür, welcher Qualität die durch § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG zum täterschaftlichen Handeln gemachte Beihilfehandlung sein muß. Zudem ist zu beachten, daß der Schutzzweck der Vorschriften des BtMG eine Einschränkung des Prinzips der Selbstverantwortung und damit der bewußten Selbstgefährdung verlangt (BGH NJW 1991, 307, 308/309).

In Anbetracht dieser Ausführungen zu einer Strafbarkeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG sieht der Senat von einer Stellungnahme zu dem weiteren Inhalt des Gutachtens von Dr. K. ab.

Letztlich kommt es für die Beurteilung der Strafbarkeit des Betriebs von Druckräumen in der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. September 1992 auf die Beurteilung durch die Rechtsprechung an, entsprechende Entscheidungen liegen aber nicht vor, weil es bisher keinen Druckraum in der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat, über dessen Gesetzmäßigkeit gerichtlich zu entscheiden gewesen wäre.

Darüber hinaus lehnt der Senat auch aus fachlicher Sicht die Einrichtung von Druckräumen weiterhin ab. Erfahrungen mit Druckräumen in anderen Ländern zeigen, daß die Atmosphäre in diesen Räumen wesentlich von der Dynamik der Abhängigkeitserkrankung beherrscht wurde.

Der Konsum nahm zu, verschiedene Betäubungsmittel wurden wahllos und hochdosiert konsumiert mit der Folge eines Anstiegs unbeabsichtigter Überdosierungen. Die Abhängigen waren für Gespräche und weitergehende Hilfen im akut intoxikierten Zustand kaum zu motivieren. Eine Unterbindung des Handels in und vor diesen Räumen war nur durch rigide Kontrollmaßnahmen möglich. Dies steht im Widerspruch zur Konzeption niedrigschwelliger Einrichtungen. Die suchtbegleitenden Hilfen konzentrieren sich hier auf die Zeit für ein mitmenschliches Gespräch, auf die Gewährung von Ruhe, Erholung und Rückzug von der Konsumatmosphäre der Drogenszene. Möglichkeiten zur Kommunikation, hygienischen und medizinischen Versorgung sowie zur Rechtsberatung ergänzen dieses Angebot.

Druckräume sind auch im präventiven Sinn für Kinder und Jugendliche sowie Gefährdete kontraindiziert.

Zu 3.:

Da das Gutachten, wie dargelegt, nicht überzeugt, sieht der Senat keine Veranlassung für drogenpolitische Konsequenzen.

Zu 4.:

Der Senat sieht keinen Anlaß, auf Grund eines weder rechtlich tragfähigen noch inhaltlich überzeugenden Gutachtens Maßnahmen nach dem Prinzip „trial and error" zu ergreifen. Er hält es vielmehr für seine Pflicht, Maßnahmen auf der Basis einer sorgfältigen Risiko-Nutzen-Abwägung einzuleiten. Deshalb ist der Senat der Auffassung, daß bei einer modellhaften Einrichtung

eines zentralen „Druckraumes" in der Stadt das Risiko den Nutzen nicht trägt. Es käme zu einer unerwünschten Sogwirkung und damit Zentralisierung der Drogenszene. Dies liegt weder im Interesse der Abhängigen noch der Anwohner.

Berlin, den 3. Mai 1994

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5038
des Abgeordneten Dr. Ulrich Meier (CDU)
über Nebentätigkeit für Universitätsprofessoren und Chefärzte im ehemaligen Ostteil Berlins

Ich frage den Senat:

1. Welcher prozentuale Anteil an Universitätsprofessoren der Humboldt-Universität zu Berlin gehen einer Nebentätigkeit nach (bitte getrennt nach Fakultäten und Berliner HG-Professoren sowie anderen), und wie hoch sind die Einnahmen aus dieser Nebentätigkeit (bitte Obergrenze und Durchschnitt je Fakultät)?
2. Welche Abgaben kommen hiervon den Fakultäten der Humboldt-Universität zugute?
3. Welcher prozentuale Anteil an Chefärzten in Krankenhäusern kommunaler Trägerschaft des Landes Berlin (bitte getrennt für die einzelnen Krankenhäuser) haben die Erlaubnis zur Nebentätigkeit, und wie hoch sind die Einnahmen aus dieser Nebentätigkeit (bitte Obergrenze, Pool-Anteil und Durchschnitt je Krankenhaus)?
4. Welche Abgaben kommen hiervon den Krankenhäusern kommunaler Trägerschaft zugute?
5. Ist der Senat mit mir einer Meinung, daß die Nebentätigkeit insbesondere in Krankenhäusern und Universitätsklinika durchaus positiv zu bewerten ist, die prozentualen Abführungen als zusätzliche Einnahmen der Krankenhäuser bedürftigen Patienten zugute kommen und eine sozialneidgetriggerte Diskussion um Einnahmen aus der Nebentätigkeit bis zu einer „Anstandsgrenze" weder dem Leistungsprinzip folgt noch dem Solidaritätsprinzip des sozialen Gemeinwesens entspricht?

Berlin, den 3. Februar 1994

Eingegangen am 7. Februar 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5038

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

a) Medizinischer Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin (Charité)

Der Verwaltungsdirektor der Charité hat die nachfolgenden Angaben für das Kalenderjahr 1993 geliefert:

%-Anteil NT neue Profs.	Brutto-Ein. 1993 ges./ (Durchschnitt) DM	Abführung an Charité DM	%-Anteil NT Profs. alt. Recht	Brutto-Ein. 1993 ges./ (Durchschnitt) DM	Abführung an Charité DM
32,2 %	4 813 007 (160 434)	1 410 403	24 %	1 446 440 (62 889)	584 088

(Obergrenzen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben, da Rückschlüsse gezogen werden könnten.)

b) Nichtmedizinischer Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Personalabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin hat die nachfolgenden Angaben geliefert, die sich auf die im Monat März 1994 ausgeübten Nebentätigkeiten beziehen:

Fachbereich	%-Anteil NT neue Prof.	durchschn. Einnahme monatl./ (Obergrenze) DM	%-Anteil Prof. alten Rechts	durchschn. Einnahme monatl./ (Obergrenze) DM
Rechtswiss.	16 %	2 566 (6 666,66)	-	-
Wirtschaftsw.	12,5 %	560 (800)	100 %	700 (1 400)
Agrar- und Gartenbau	10,5 %	1 100 (2 000)	5 %	200 /Obergr.
Erz.Wiss.	5 %	unentgeltl.	-	-
Rehabilw.	25 %	600	-	-
Kultur- und Bibl.Wiss.	-	-	20 %	250 /Obergr.
German.	8 %	400	-	-
Fremdsp. Philologien	9 %	300 /Obergr.	-	-
Chemie	20 %	150 (200)	-	-
Psycholog.	12,5 %	unentgeltl.	-	-
Geografie	40 %	492 (600)	-	-
Physik	-	-	67 %	300 (400)
Mathem.	-	-	20 %	100 /Obergr.
Elektrotechnik	-	-	28 %	596 (640)
Kriminal.	-	-	20 %	185 /Obergr.
Asien- und Afrikawiss.	-	-	50 %	1 800 (3 200)

Nach Angabe der Personalstelle der Humboldt-Universität zu Berlin fließen die Abgaben aus Nebentätigkeiten gemäß § 10 der Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Berlin (HNtVO) vom 23. Oktober 1990 der Humboldt-Universität zur Zeit noch nicht zu, da die Universität sich erstens noch in der Aufbauphase befindet und zweitens in der Mehrzahl dort Nebentätigkeiten geleistet werden, für die gemäß § 11 der HNtVO eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht der Vergütung besteht.

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat die nachstehenden Angaben geliefert:

Krankenhaus	Zeitraum	Chefärzte prozent. Anteil	Einnahmen der Chefärzte DM
Weißensee	1993	28,6 %	ca. 200 000
Prenzl. Berg		100 %	bisher keine Leistungen erbr.
Kaulsdorf	1. bis 3. Quartal 1993	30 %	255 981
Buch	1993[1)]	64 %	ca. 800 000
Wilhelm Griesinger	1993	44,44 %	53 333
Friedrichshain	1. Halbjahr 1993	38,8 %	254 644

[1)] Die Abrechnungen in Buch sind noch nicht abgeschlossen.

Pool-Anteile bestehen in den Krankenhäusern nicht.

Die Einnahmen stellen die Gesamteinnahme je Krankenhaus dar. Die Obergrenze und der durchschnittliche Verdienst eines Arztes können aus personal- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden.

Zu 4.:

Krankenhaus	Zeitraum	Abgaben an das Krankenhaus
Weißensee	1993	90 000,– DM
Prenzl. Berg		entfällt
Kaulsdorf	1. bis 3. Quartal 1993	103 370,– DM
Buch	1993	560 000,– DM
Wilhelm Griesinger	1993	8 000,– DM
Friedrichshain	1. Halbjahr 1993	136 892,– DM

Zu 5.:

Ja, soweit ausgeführt wird, daß die Nebentätigkeit insbesondere in Krankenhäusern und Universitätsklinika durchaus positiv zu bewerten ist.

Berlin, den 9. Mai 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 16. Mai 1994

Nr. 5112
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Leistungsfähigkeit der Straßenbahn im Vergleich zur U-Bahn

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß anläßlich des Kirchentages in Wien die Straßenbahn nach polizeilichen Zählungen pro Stunde 35 000 Fahrgäste pro Richtung befördert hat und daß in Karlsruhe im Normalbetrieb ca. 20 000 Fahrgäste pro Richtung befördert werden können? Mit welcher Leistungsfähigkeit rechnet warum der Senat bei der Berliner Straßenbahn?
2. Wieviel größer ist nach Auffassung des Senats die Leistungsfähigkeit (bitte maximale Leistungsfähigkeit pro Stunde angeben), wieviel teurer ist der durchschnittliche Neubau-km, und um wieviel länger ist die Planungs- und Bauzeit einer Großprofil-U-Bahnlinie gegenüber einer Straßenbahnlinie?
3. Warum hält der Senat trotz dieser Einschätzung an der U 5-Verlängerung fest, anstatt sie durch eine Straßenbahn zu ersetzen?
4. Wie teuer wäre eine Straßenbahnlinie vom Alexanderplatz durch die Französische Straße am Reichstag vorbei zum Lehrter Bahnhof und von dort durch Moabit zum Flughafen Tegel, und wann könnte diese Straßenbahnlinie befahren werden?
5. Wie teuer wäre demgegenüber der ähnliche Streckenverlauf auf U-Bahnbasis, und wann könnte diese U-Bahnlinie befahren werden?
6. Warum setzt der Senat die Prioritäten auf den teuren und zeitintensiven U-Bahnbau und nicht auf den kurzfristig zu realisierenden und preisgünstigen Straßenbahnbau, obwohl doch der Senat und alle im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien von der dramatischen Finanzsituation Berlins reden, bei der das Sparen keine Tabus kennt?

Berlin, den 22. Februar 1994

Eingegangen am 2. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5112

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat kennt die genannten Beförderungszahlen im einzelnen nicht, hält aber die Größenordnungen unter der Voraussetzung, daß Ausnahmebedingungen vorhanden sind, für erreichbar. Allerdings werden in Karlsruhe im Normalbetrieb in dem am stärksten belasteten Abschnitt trotz Fußgängerzone nach Kenntnis des Senats ca. 11 000 Fahrgäste pro Stunde am Querschnitt befördert.

Der Senat rechnet im allgemeinen bei Planungen mit einer Durchlaßfähigkeit von 24 Zügen pro Stunde und Richtung bei der Berliner Straßenbahn.

In Berlin werden in Zukunft Niederflurstraßenbahnen des Typs GT6N mit ca. 300 Plätzen pro Zug, gegebenenfalls auch des Typs GT8N mit ca. 400 Plätzen pro Zug verkehren. Daraus ergibt sich eine Leistungsfähigkeit von 7 200 bzw. 9 600 Fahrgästen pro Stunde und Richtung.

Zu 2.:

Die Leistungsfähigkeit einer U-Bahnstrecke beträgt unter den folgenden Randbedingungen 25 000 bis 27 500 Fahrgäste pro Stunde und Richtung:

- Großprofil,
- 6-Wagenzüge,
- 4 Fahrgäste/qm,
- Takt 90 sec.

Sie ist also etwa 2,5 mal höher als die einer Straßenbahn. Die Kosten für den Bau einer U-Bahnneubaustrecke sind etwa zehn mal so hoch, die Planungs- und Bauzeiten etwa doppelt so lang wie die für eine entsprechende Straßenbahnstrecke.

Zu 3. und 6.:

Der Senat hält an der Verlängerung der U-Bahnlinie U 5 fest, weil nur ein Massenverkehrsmittel wie die U-Bahn in der Lage ist, die große Verkehrsnachfrage in der entsprechenden Qualität, insbesondere mit einer angemessenen Reisegeschwindigkeit, zu bewältigen.

Eine Straßenbahn kann auf Grund der vorhandenen städtebaulichen Situation vor allem in der Berliner Innenstadt, wo sehr oft nur eine Fahrbahnlage der Gleise und enge Gleisradien möglich sind, weder die Leistung noch die Reisegeschwindigkeit von U-Bahnen erreichen.

Um die verkehrspolitische Zielstellung der Verkehrsmittelwahl von 80 : 20 zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Stadtmitte („Kleiner Hundekopf") umzusetzen, muß die Attraktivität des ÖPNV erhöht werden. Dies erfordert für bestimmte Relationen den Bau einer U-Bahn. Dort, wo die Größe der Nachfrage sowie die äußeren Randbedingungen es zulassen, wird das Straßenbahnnetz erweitert.

Zu 4.:

Eine Straßenbahnlinie vom Alexanderplatz durch die Französische Straße am Reichstag vorbei zum Lehrter Bahnhof und von dort durch Moabit zum Flughafen Tegel ist nicht Bestandteil der Planung. Deshalb liegen dafür auch keine Kostenangaben bzw. Abschätzungen von Realisierungszeiträumen vor.

Zu 5.:

Für die U-Bahnlinie U 5 von Alexanderplatz bis zum Flughafen Tegel wird zur Zeit mit rd. 2,7 Mrd. DM Baukosten gerechnet. Da eine Finanz- und Entwurfsplanung für den gesamten Abschnitt noch nicht vorliegt, ist der Zeitraum der Bauarbeiten gegenwärtig nicht angebbar. Realisiert wird vorerst nur der Abschnitt Alexanderplatz - Lehrter Bahnhof.

Berlin, den 3. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. Mai 1994

Nr. 5133
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Tunnelreste, Munition und Altlasten im Tiergarten

Ich frage den Senat:

1. Welche Ergebnisse hatten die Boden-Erkundungen auf dem Arreal der geplanten Verkehrstunnel im Tiergarten und am Potsdamer Platz sowie im Bereich des vorgesehenen Regierungsviertels?

   Wieviel und welche Tunnelreste, Munition und Altlasten wurden wo gefunden?

2. Gab oder wird es solche Untersuchungen auch auf dem Gelände des Potsdamer und Anhalter Gütarbahnhofs geben?

   Wenn es diese bereits gegeben hat, mit welchem Ergebnis?

3. Wer finanzierte die Boden-Erkundung? Was kostete sie?

4. Für welchen Zeitraum sind die Entfernung der Tunnelreste, der Munition und der Altlasten vorgesehen?

5. Welche Verfahren werden dafür angewandt?

6. Haben diese Arbeiten zeitliche Auswirkungen auf den Ablauf der Tunnel-Bauten bzw. der Hochbauten für das Regierungsviertel und der Bauten am Potsdamer Platz?

7. Welche Kosten entstehen durch die Entfernung der Tunnelreste, der Munition und der Altlasten, und wer trägt diese?

Berlin, den 3. März 1994

Eingegangen am 8. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5133

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bodenerkundungen wurden sowohl im Einzugsbereich der geplanten Verkehrsanlagen als auch auf Flächen des Regierungsviertels durchgeführt. Für den Bereich der Verkehrsanlagen liegt ein abschließender Bericht vor. Es wurden unterirdische Bauwerke, Baugruben, Kampfmittel und kontaminierte Flächen festgestellt.

Im einzelnen:

Ein Bahntunnel, ein zerstörter Bahntunnel, zwei Autotunnel, die Fundamentierung des geplanten Spreedurchstiches mit Senkkasten, eine mit Hausmüll und Kriegsschutt verfüllte Baugrube, einige gering belastete Flächen sowie Kampfmittel unterschiedlicher Art und Kalibers.

Der Bahn- und die Kfz-Tunnel befinden sich in der Nähe des Sowjetischen Ehrenmals unter der Straße des 17. Juni. Der zerstörte Bahntunnel liegt im Bereich der Paul-Löbe-Straße und führt vom Reichstag bis etwa 150 m südlich der Schweizer Botschaft. Die verfüllte Baugrube befindet sich zwischen dem Sowjetischen Ehrenmal und dem geplanten Spreedurchstich. Die Fundamentierung des Spreedurchstiches mit dem Senkkasten verläuft südlich der Fürst-Bismarck-Straße, von der Moltkestraße aus etwa 180 m nach Osten.

Ein abschließender Bericht für die Flächen des Regierungsviertels wird Anfang Mai d. J. erwartet.

Zu 2.:

Für die Verkehrsanlagen wurde nur die geplante Bahntrasse im Bereich des Potsdamer Güterbahnhofes untersucht, dabei wurden gleichfalls einige gering belastete Flächen festgestellt. Die darüber hinausgehenden Flächen werden im Zuge ihrer geplanten Nutzung kontinuierlich durch den Eigentümer (Deutsche Bahn AG) untersucht. Ein abschließendes Gutachten liegt noch nicht vor. Über Einzelauswertungen kann nur der Eigentümer (Deutsche Bahn AG) Auskunft erteilen.

Zu 3.:

Die Finanzierung erfolgt gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG. Die Kosten werden ca. 4,2 Mio. DM betragen und entsprechend der in Anspruch genommenen Flächen aufgeteilt.

Zu 4.:

Der Zeitraum zur Entfernung der in den Trassen befindlichen Tunnel- und Bauwerksreste, der Kampfmittel und der Kontaminierung ist abhängig vom Zeitablauf der einzelnen Baulose und wird auf 12 Monate geschätzt.

Zu 5.:

Ein Verfahren für den Ausbau der alten Tunnelbauwerke kann erst angegeben werden, wenn die Arbeiten an der Pilotbaugrube beendet und das Ergebnis der Untersuchung vorliegt. Dieses wird im August 1994 erwartet. Kampfmittel werden durch ein Magnetometerverfahren geortet und anschließend manuell ausgebaut.

Die Altlasten werden entsprechend ihrer Belastung entsorgt.

Zu 6.:

Eine zeitliche Auswirkung auf den Bauablauf sowohl der Tunnelanlagen als auch der Bauten am Potsdamer Platz und im Regierungsviertel besteht nicht.

Zu 7.:

Exakte Kostenangaben sind zur Zeit noch nicht möglich, da weder die Art des Ausbaues der konstruktiven Bauteile, wie Tunnel, Spreedurchstich und Senkkasten, noch die Menge der zu bergenden Kampfmittel sowie die Entfernung der kontaminierten Materialien bekannt sind. Eine mit diesen Unwägbarkeiten behaftete Kostenschätzung schließt mit 140 Mio. DM ab.

Die Kosten werden zwischen dem Land Berlin und der Deutschen Bahn AG entsprechend der Flächennutzung bzw. bei gemeinsamen Baugruben nach einem noch aufzustellenden Schlüssel aufgeteilt.

Über eine Mitfinanzierungspflicht des Bundes ist ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben worden.

Berlin, den 10. Mai 1994

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5148
der Abgeordneten Dr. Eva Müller (PDS) über Kapazitätserweiterungen auf dem sogenannten Innenstadtring

Ich frage den Senat:

1. Plant der Senat Kapazitätserweiterungen auf dem „Innenstadtring" in Form von zusätzlichen Abbiegespuren an den Knotenpunkten zwischen dem „Ring" und den Radialen?
2. Wenn ja, an welchen Kreuzungen sind derartige Aufweitungen für den Autoverkehr geplant?
3. Ist dem Senat bewußt, daß auch Fußgängerinnen und Fußgänger an Knotenpunkten einen höheren Platzbedarf haben, weil sie nämlich mehr oder weniger lange an Ampeln herumstehen müssen, und daß diese Kapazitätserweiterungen gleichzeitig für Fußgänger eine Kapazitätsverengung bedeuten?
4. An welchen Kreuzungen ist mit zusätzlichen Konflikten zwischen der Straßenbahn und dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu rechnen?

Berlin, den 7. März 1994

Eingegangen am 9. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5148

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Grundsätzlich ist geplant, daß an den Knotenpunkten des innerstädtischen Rings mit den Radialen der Abbiegeverkehr in beide Richtungen zugelassen werden soll.

Geplante Änderungen an Knotenpunkten im Zuge des innerstädtischen Rings:

innerstädt. Ring / Radiale
– Eberswalder Straße/Schönhauser Allee: Planung noch nicht abgeschlossen
– Warschauer Straße/Stralauer Allee: **1. Bauabschnitt**: nur Ummarkierungen und Anschlußherstellung der Oberbaumbrücke **2. Bauabschnitt**: Knotenaufweitung durch Einpassung der Straßenbahn
– Oberbaumstraße/Schlesische Straße: zusätzliche Linksabbiegespur Richtung Schlesische Straße
– Tiergartentunnel/Anschlüsse: Anschlüsse werden entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen angepaßt
– Invalidenstraße/Anschlüsse: Planung noch nicht abgeschlossen
– Bernauer Straße/Anschlüsse: Für die Umsetzung der im FNP vorgesehenen Ringstraße einschließlich Straßenbahn ist eine grundsätzliche Verbreiterung der Bernauer Straße erforderlich; Planung noch nicht abgeschlossen

Zu 3.:

Mit dem Umbau von Knotenpunkten werden die Warteflächen für Fußgänger entsprechend den geltenden Vorschriften ausreichend dimensioniert. Da die Grünzeiten so bemessen sind, daß die Fußgänger den jeweiligen Querschnitt ungehindert passieren können, gibt es hier keine Kapazitätsprobleme.

Zu 4.:

Zusätzliche Konflikte zwischen Straßenbahn und motorisiertem Individualverkehr gibt es an keinem Knotenpunkt.

Berlin, den 25. April 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Mai 1994

Nr. 5179
des Abgeordneten Jürgen Kriebel (SPD) über das Verkehrskonzept der Abfallentsorgung in der Gradestraße in Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Welche betriebswirtschaftlichen Auswirkungen sind durch die teilweise Müll-Transportverlagerung von der Straße auf die Schiene entstanden?
2. Wieviel %/t. werden nunmehr von der Gesamtverbringungsmenge von der Bahn verbracht?
3. Wie hoch sind die Mehr-/Minderkosten durch den Bahntransport gegenüber dem bisherigen ausschließlichen LKW-Transport?
4. Wie hoch waren die Kosten der für die Bahnverladung notwendigen Investitionen?
   a) Wann haben sich die Kosten amortisiert bzw. auf wie viele Jahre werden die Kosten abgeschrieben?
5. Wie kann sichergestellt werden, daß durch die Verweildauer der beladenen Container - insbesondere in den Sommermonaten - keine Geruchsbelästigung bzw. gesundheitlichen Schäden für die Anlieger ausgehen?

6. Wie viele LKW fahren täglich direkt zur Deponie, und wie viele LKW fahren zur Zugverladung?
7. Sind dem Senat die erheblichen Rückstaubildungen durch das oftmalige Kreuzen der BSR-Fahrzeuge auf der Gradestraße bekannt?
   Wenn ja, wie gedenkt er dies durch geeignete Maßnahmen zu verhindern?
8. Wenn wird der direkte Bahnanschluß zur Müllumladestation in Betrieb genommen?
9. Welche Varianten wurden hierbei in welchem Jahr, mit welchen Kosten untersucht?
10. Ist hierbei auch die Variante - ohne den Verlust von Laubenkolonien - des nördlich der Gradestraße verlaufenden Gleises als mögliches Anschlußgleis der BSR untersucht worden?
    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
11. Für welche Variante - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entlastung der Gradestraße durch die Verlängerung der Autobahn - hat man sich entschieden?

Berlin, den 14. März 1994

Eingegangen am 15. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5179

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf betriebliche Angelegenheiten der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - und können in eigener Zuständigkeit des Senats deshalb nicht beantwortet werden. Adressat der Fragen können nur die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) sein. Auf das Schreiben des Regierenden Bürgermeisters an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 28. Februar 1992 wird insoweit hingewiesen.

Wir übermitteln Ihnen folgende Stellungnahme der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR):

„Zu 1.:

Durch die teilweise Verlagerung der Mülltransporte von der Straße auf die Schiene wird bei den BSR weniger Personal eingesetzt. Die Fahrzeug- und Behälterkosten sinken.

Die laufenden Kosten für den Bahntransport rechnet die BSR mit folgenden von ihr beauftragten Firmen ab:

- Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn-Gesellschaft (NME)
- Deutsche Bahn AG
- Mittenwalder Gerätebau GmbH (MGB).

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Antwort zu 3. erläutert.

Zu 2.:

79 %.

Zu 3.:

Die Kosten des BSR-Ferntransports von der Gradestraße nach Schöneiche per LKW betragen bisher 30,– DM/t.

Für 1994 rechnen wir auf der Grundlage von vier Transportzügen pro Tag mit Kosten von 51,12 DM/t.

Die Mehrkosten für den Bahntransport gegenüber dem bisherigen ausschließlichen LKW-Transport werden somit voraussichtlich 21,12 DM/t betragen. Bei einem Durchsatz von 600 000 t/Jahr beträgt der Mehraufwand 12 672,0 TDM pro Jahr.

Zu 4.:

Die Abschreibungen der Investitionen der MGB und NME sind in dem durch die BSR zu entrichtenden Containerpreis enthalten. Der Abschreibungszeitraum ist auf 10 Jahre festgelegt.

Für die BSR werden Investitionen für die

- Verbindungsstraße von der MGB zur Deponie Schöneiche 4 800,- TDM
- Errichtung eines neuen Eingangsbereichs zur Deponie Schöneiche sowie der Errichtung einer Deponiestraße 3 500,- TDM

erforderlich.

Die Abschreibungen für diese Investitionen wurden in den genannten Kosten für den Bahntransport von 51,12 DM/t berücksichtigt.

Zu 5.:

Da bisher auch in den Sommermonaten befüllte Container über das Wochenende im Abfallbeseitigungswerk-Süd lagerten und die hier geschilderten Probleme nicht auftraten, gehen wir davon aus, daß diese Probleme auch im Eisenbahntransport nicht auftreten werden.

Zu 6.:

Zur Zugverladung fahren 99 LKW, direkt zur Deponie fahren zur Zeit nur noch 26 LKW.

Zu 7.:

In der Planung ist eine Ampelanlage an der Werkeinfahrt BSR-Gradestraße.

Zu 8.:

Es ist noch kein Planfeststellungsverfahren für die direkte Anbindung mit dem Gleis eingeleitet worden. Das Vorhaben wird gegenwärtig noch geprüft.

Zu 9.:

Im August 1993 wurde eine Variante untersucht. Die Kosten für die Ausführung würden 5,5 Mio. betragen.

Zu 10.:

Nein.

Zu 11.:

Siehe Punkt 8."

Berlin, den 2. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 6. Mai 1994

Nr. 5184
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS) über Kriterien für Gutachten von Müllverbrennungsanlagen/Klärschlammverbrennungsanlagen

Ich frage den Senat:

1. Welche Gutachten gibt es zu Müllverbrennungsanlagen/Klärschlammverbrennungsanlagen (bitte Titel und Auftraggeber/Auftraggeberinnen)?
2. In welcher Art und Weise erhält die betroffene Bevölkerung Kenntnis von in Auftrag gegebenen Gutachten bzw. von den Ergebnissen der Gutachten?

3. a) Welche Kriterien werden diesen Gutachten zugrunde gelegt?
   b) Ist die von einer geplanten Müllverbrennungsanlage/ Klärschlammverbrennungsanlage unmittelbar betroffene Bevölkerung ebenfalls ein Kriterium?
   c) Wenn ja, in welchen oben angeführten Gutachten ist diese in die Untersuchung mit einbezogen worden?

Berlin, den 16. März 1994

Eingegangen am 16. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5184

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Der Senat ist der Auffassung, daß es einen nicht zumutbaren Arbeitsaufwand bedeutet, überregionale Ermittlungen darüber anzustellen, welche Betreiber von Anlagen, Interessenten von Projekten, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen in den letzten 10 bis 20 Jahren Gutachten von Müllverbrennungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen in Auftrag gegeben haben, welche Kriterien jeweils zugrunde gelegt und in welcher Art und Weise sie veröffentlicht wurden.

Der Senat bedauert, die Anfrage daher nicht beantworten zu können; er weist allerdings darauf hin, daß Gutachten, die im Rahmen von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren erstellt werden, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis gegeben werden, und daß die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung ein wesentliches Entscheidungsmerkmal in diesen insofern gesetzlich geregelten Verfahren darstellt. Bei der Senatsbibliothek können die dort vorhandenen Gutachten und Ausarbeitungen von interessierten Bürgern eingesehen werden.

Berlin, den 5. Mai 1994

In Vertretung
Prof. Dr. Wicke
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5190
des Abgeordneten Wolfgang Mleczkowski (F.D.P.) über Bebauungspläne für den Kurfürstendamm

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß für den Kurfürstendamm Bebauungspläne aufgestellt werden bzw. aufgestellt werden sollen, die darauf abzielen, die Ansiedlung von Gaststätten zu erschweren oder zu unterbinden?
2. Wenn ja, worin besteht das Planerfordernis zur Aufstellung dieser Bebauungspläne, wann werden sie voraussichtlich festgesetzt, und welche Gebiete sind jeweils betroffen?
3. Schaden nach Meinung des Senats gastronomische Einrichtungen dem Kurfürstendamm? Wenn ja, freut er sich z. B. über die Schließung eines stadtbekannten, alteingesessenen Cafés an der Gedächtniskirche im vergangenen Jahr?
4. Teilt der Senat meine Auffassung, daß eher Filialgeschäfte und Banken dem Fluidum eines Weltstadtboulevards abträglich sind und daher in dieser Hinsicht etwas geschehen müßte? Wenn ja, was hat er insoweit bisher unternommen? Wenn nein, warum nicht?
5. Teilt der Senat ferner meine Auffassung, daß die zunehmenden Restriktionen der Berliner Verwaltung gegenüber der Gastronomie (siehe auch Nikolaiviertel, Schankvorgärten) schlecht in das Bild einer Metropole passen? Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 14. März 1994

Eingegangen am 17. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5190

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für den Bereich des in Charlottenburg gelegenen Kurfürstendammes, zwischen Leibniz- und Nürnberger Straße (einschließlich Seitenstraßen), ist am 8. Dezember 1986 der Textbebauungsplan VII-B festgesetzt worden, der u. a. Festsetzungen über die Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften enthält.

Außerdem sind zwei Bebauungsplanentwürfe im Verfahren: Der B-Planentwurf VII-B-4 mit Aufstellungsbeschluß vom 23. Juli 1991 (u. a. für den Charlottenburger Bereich des Kurfürstendammes zwischen Leibniz- und Damaschkestraße) und der B-Planentwurf VII-B-1 (Aufstellungsbeschluß 14. Januar 1992, geändert 16. November 1993), dessen Geltungsbereich weitgehend mit dem des festgesetzten VII-B übereinstimmt, treffen Aussagen über die Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten.

Zu 2.:

Da das City-Gebiet am Kurfürstendamm in Gefahr ist, seine traditionelle City-Funktion zu verlieren, ist es das Ziel dieser Bebauungspläne, Monostrukturen entgegenzuwirken.

Die Regelung, am Kurfürstendamm und im Bereich Tauentzienstraße/Europa-Center Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten nur noch ausnahmsweise zuzulassen bzw. auszuschließen, ist Ausdruck der berechtigten Sorgen, daß dieser Boulevard zur „Bulettenmeile" und zum „Vergnügungsstrip" verkommt.

Zu 3. und 4.:

Nein, ein ausgewogenes Verhältnis (Nutzungsmix) schadet nicht, sondern bereichert die wirtschaftliche Attraktivität des Citybereiches.

Zu 5.:

Die Berliner Verwaltung verhält sich, soweit Gestaltungs- und Ermessensfragen berührt sind, nicht restriktiv gegenüber der Gastronomie. Die notwendigen Entscheidungen werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung getroffen. So haben auch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin die vom Bezirksamt Mitte von Berlin getroffene Entscheidung zum Betrieb eines Schankvorgartens im Nikolaiviertel bestätigt.

Unabhängig hiervon hat der Senat eine Änderung der Lärmverordnung in die Wege geleitet, die Erleichterung für den Betrieb und die Öffnungszeiten von Schankvorgärten in Berlin vorsieht, bzw. flexibler handhaben läßt.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll eine gewachsene traditionell vielfältige Nutzungsstruktur erhalten und die Verödung sowie die Abwertung des City-Bereiches verhindert werden.

Berlin, den 26. April 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5192
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über unterschiedliche Beurteilung über Art und Weise der Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in letzter Zeit in zunehmendem Maße seitens der Kriminalpolizei Klage darüber geführt wird, daß gestellte Straftäter von der Staatsanwaltschaft wieder auf freien Fuß gesetzt wurden?
2. Kann der Senat meine Meinung teilen, daß Täter ohne festen Wohnsitz in Berlin bzw. der Bundesrepublik Deutschland, die beim Autoknacken, Scheckkartenraub oder Rauschgifthandel einschließlich Waffenbesitzes gestellt wurden, nicht die Chance erhalten sollten, daß Land ohne Strafverfahren verlassen zu können bzw. ihre einschlägigen Straftaten, weil auf freien Fuß gesetzt, fortsetzen zu können (vgl. „Berliner Morgenpost" vom 10. März 1994)?
3. Teilt der Senat die Meinung der Gewerkschaften und der Polizei, wonach die geltenden Gesetze nicht voll ausgeschöpft werden?
4. Trifft es zu, daß das geltende Haftrecht zu liberal gefaßt und von daher nicht mehr dem aktuellen Täterkreis angemessen gerecht wird?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat angesichts der Kriminalitätsentwicklung in Großstädten wie Berlin, bei den Beamten der Polizei, die alles zur Festsetzung von Tätern tun, die Vorstellung zu widerlegen, daß Straftäter seitens der Justiz nicht mit der gebotenen Konsequenz behandelt werden?

Berlin, den 16. März 1994

Eingegangen am 17. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5192

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 3. und 5.:

Klagen von Polizeiangehörigen über angebliche oder tatsächliche Versäumnisse der Justiz bei der Beantragung oder Anordnung von Untersuchungshaft werden von Zeit zu Zeit geäußert. In letzter Zeit hat vor allem der Bund deutscher Kriminalbeamter (Landesverband Berlin-Brandenburg) Kritik an dem Verhalten der Justizbehörden in diesem Zusammenhang geäußert. Nach Auffassung des Senats liegt es in der Natur der jeweiligen Aufgabenstellung, daß es von Fall zu Fall bei beteiligten Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Rechtsfrage kommt, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft gegeben sind.

Nach unserer Verfassungsordnung ist die rechtsprechende Gewalt unabhängigen Richtern anvertraut und der Senat hält es nicht für angemessen, über deren Spruchpraxis Werturteile abzugeben.

Zu 2.:

Nach der Strafprozeßordnung ist jede Straftat im Rahmen eines Ermittlungs-(Straf-)verfahrens aufzuklären und gegebenenfalls auch zu ahnden. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, in welchen Fällen Untersuchungshaft angeordnet werden kann und darf. Die Untersuchungshaft dient vorrangig der Sicherung der Anwesenheit der Beschuldigten im Strafverfahren sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Tatsachenermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden. Die Strafprozeßordnung erlaubt die Anordnung der Untersuchungshaft nur, wenn

- die auf Tatsachen gestützte Wahrscheinlichkeit groß ist, daß der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist,
- ein Haftgrund vorliegt (der Beschuldigte flüchtig ist oder die Gefahr der Flucht besteht; Verdunkelungsgefahr besteht, d. h. zu befürchten ist, daß der Beschuldigte auf Zeugen oder andere Beweismittel einwirkt, um die Ermittlung der Wahrheit durch die Staatsanwaltschaft zu erschweren oder bei bestimmten schweren Straftaten eine Wiederholungsgefahr besteht)
- und der Erlaß oder der Vollzug eines Haftbefehls nicht unverhältnismäßig ist, z. B. nur eine Geldstrafe zu erwarten ist, oder die Anordnung einer Kaution oder von Meldeauflagen oder - bei Jugendlichen - die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe ausreicht.

Daraus ergibt sich bereits, daß nicht allein die Art des begangenen Deliktes und der Umstand, daß der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat, jeweils für sich allein den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen.

Zu 4.:

Der Senat verweist darauf, daß bei der Anordnung von Untersuchungshaft stets zu berücksichtigen ist, daß es sich hier um einen wesentlichen Eingriff des Staates in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) des Beschuldigten handelt und die Untersuchungshaft nur unter Beachtung des aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes herzuleitenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig ist.

Die Kriminalitätsentwicklung zwingt dennoch dazu, die Effektivität des Untersuchungshaftrechts ständig einer Überprüfung zu unterziehen. Ser Senat hat sich daher bereits im Rahmen der Diskussion um den vom Freistaat Bayern eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens" vom 11. November 1992 für eine behutsame Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im Sinne von § 112 a der Strafprozeßordnung eingesetzt und wird auch dem von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)" vom 18. Februar 1994 im Falle der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag im Bundesrat zustimmen, soweit dort - das ist der in diesem Zusammenhang wichtigste Punkt - der Wegfall des Erfordernisses der Vorverurteilung in § 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen ist.

Berlin, den 3. Mai 1994

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5212
des Abgeordneten Hartwig Berger (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Bauvorhaben Gatower Straße/Rothenbücher Weg

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der Stand der Planung bzw. der Bauvorbereitung für das Wohnungsbauprojekt der „Stadthaus GmbH" auf dem städtischen Gelände zwischen Gatower Straße und Rothenbücher Weg in Spandau?
2. In welchem Maße ist gewährleistet, daß das Projekt im Einklang steht mit den Belangen des Umweltschutzes und der Ökologie (benachbartes Landschaftsschutzgebiet, Baumschutzverordnung)?
3. Auf welche Weise ist sichergestellt, daß nicht entgegen den gesetzlichen Vorschriften in der begonnenen Vegetationsperiode mit Rodungs- und Planierungsarbeiten begonnen wird?

4. Inwieweit sieht bzw. erfüllt der Senat eine Fürsorgepflicht der öffentlichen Hand gegenüber den zum großen Teil dort seit Jahrzehnten befindlichen Mietern des zur Zeit kleingärtnerisch genutzten Geländes hinsichtlich einer Entschädigung und der Bereitstellung von Ersatzparzellen?

Berlin, den 17. März 1994

Eingegangen am 21. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5212

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ein Bauantrag wurde bisher nicht gestellt. Das Planungskonzept für den Bereich Rothenbücher Weg wurde von der Stadthaus GmbH im Juni 1993 den beteiligten Verwaltungen vorgestellt. Auf Grund einer Änderung des stadtplanerischen Konzeptes werden zur Zeit nochmals Baupläne mit den zuständigen Fachabteilungen des Bezirksamtes Spandau von Berlin überarbeitet. Auf dieser Grundlage ist ein neues Bewertungsgutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes zu erstellen.

Zu 2.:

Das Landschaftsschutzgebiet „Havelufer nördlich Gatow" ist durch das Projekt nicht betroffen. Eine Feuerwehrerschließung über das Gelände des Landschaftsschutzgebietes wurde vom Naturschutz- und Grünflächenamt des Bezirkes Spandau abgelehnt. Auf den Baumbestand wurde in der Planung weitestgehend Rücksicht genommen.

Zu 3.:

Über die zeitliche Abfolge der Bautätigkeit kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden; ein Bauantrag liegt nicht vor. Im Naturschutz- und Grünflächenamt wird vermutet, daß nach dem Baugenehmigungsverfahren im Winterhalbjahr 94/95 mit den Baumaßnahmen begonnen wird.

Zu 4.:

Da es sich bei den bestehenden Gartennutzungen um private Mietverträge handelt, ist kein kleingärtnerisch genutztes Gelände im Sinne des Bundeskleingartengesetzes betroffen. Eine Fürsorgepflicht der öffentlichen Hand - wie bei Kleingärten - hinsichtlich einer Entschädigung und einer Bereitstellung von Ersatzland ist nicht gegeben. Derartige Regelungen könnten nur zwischen den Vertragspartnern privatrechtlich getroffen werden.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt Spandau und der Stadthaus GmbH hat das Bezirksamt allen betroffenen Mietern fristgemäß zum 31. Dezember 1993 gekündigt. Den Mietern, die ihre Parzellen bis zum tatsächlichen Baubeginn weiter nutzen wollen, hat das Bezirksamt eine Duldungsvereinbarung für die Weiternutzung bis zum Baubeginn unterbreitet. Ferner erhielten die betroffenen Mieter eine Option, sich als Bauherren an der Baumaßnahme zu beteiligen. Die Flächen östlich des Rothenbücher Weges sollen für eine dauerhafte Wochenendnutzung vorgehalten werden. Für alle nicht bauwilligen Mieter wurden hier vom Bezirksamt Ersatzparzellen geschaffen.

Vertraglich haben die Mieter die Baulichkeiten bei Beendigung der Mietverhältnisse ohne Entschädigungsanspruch zu entfernen. Mit der Stadthaus GmbH ist jedoch im Interesse der Mieter vereinbart worden, daß diese die Kosten für die Beseitigung der Baulichkeiten übernehmen wird. Eine Entschädigung erhalten die Mieter jedoch nicht.

Berlin, den 10. Mai 1994

In Vertretung
Wolfgang Branoner
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5219
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Verwendung des ehemaligen Manövergebiets Baumberge in Heiligensee

Ich frage den Senat:

1. Hat die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion das ehemalige Manövergebiet Baumberge im Ortsteil Heiligensee des Bezirks Reinickendorf dem Land Berlin in der Zwischenzeit übergeben, gegebenenfalls, wann ist mit einer Rückgabe zur rechnen?
2. Welche Altlasten sind auf dem Grundstück vorhanden, wann und in welchem Umfang ist mit einer Altlastensanierung zu rechnen?
3. Welche Nutzung ist für das Gelände nach dem Abzug der Alliierten vorgesehen?

Berlin, den 21. März 1994

Eingegangen am 22. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5219

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das „Terrain de manoeuvres de Heiligensee" genannte Gebiet mit einer Größe von ca. 6,3 ha wird am 30. Juni 1994 an Berlin zurückgegeben.

Zu 2.:

Für das Gebiet Baumberge im Bezirk Reinickendorf von Berlin ist eine Altlast bisher nicht festgestellt worden. Auf einem Teilbereich des Geländes haben möglicherweise vor Jahrzehnten Auskiesungen mit einer späteren Wiederverfüllung stattgefunden. Geophysikalische Untersuchungen in diesem Bereich haben jedoch keine Auffälligkeiten belegt, so daß sich von daher ein besonderer Altlastenverdacht nicht bestätigt hat. Ein allgemeiner Altlastenverdacht besteht jedoch insoweit, als sich dort ein Übungsgelände der französischen Schutzmacht befunden hatte. Spezielle Untersuchungen diesbezüglich wurden bisher nicht durchgeführt. Ein akuter Handlungsbedarf zur Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen besteht für das Gelände Baumberge nicht.

Zu 3.:

Das Gelände ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes 1994 wegen der naturnahen, hochwertigen Landschaftsqualität als Freifläche mit den Nutzungsarten Grünfläche und Wald dargestellt. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet (südlicher Teil). Eine Änderung des Rechtsstatus ist nicht vorgesehen. Nach Übergabe des Areals wird das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen einleiten.

Berlin, den 10. Mai 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5225
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Straßenbauarbeiten im Bezirk Treptow

Ich frage den Senat:

1. Wann werden welche Straßenbauarbeiten mit Hilfe welcher finanziellen Maßnahmen in Verantwortung des Senats im Bezirk Treptow von Berlin durchgeführt?

2. Welche Baumaßnahmen umfassen die einzelnen Projekte, welche Veränderungen zum vorgesehenen Zustand sind dabei vorgesehen?
3. Wann werden welche Brücken/Unterführungen im Bezirk Treptow vom Senat instandgesetzt, erweitert oder neu gebaut (bitte die einzelnen Projekte mit Aussagen, für welche Verkehrsträger die Brücken/Unterführungen benutzbar sind, ebenso angeben wie die Finanzierungsquellen)?

Berlin, den 22. März 1994

Eingegangen am 23. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5225

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Februar 1994 wurde mit den Straßenbauarbeiten zum Neubau (Ersatzbau) der stadtauswärts führenden Richtungsfahrbahn der Grünauer Straße und des Adlergestells von Fennstraße bis Rudower Straße begonnen. Diese Maßnahme soll 1995 abgeschlossen werden, die Fertigstellung der Fahrbahn erfolgt bereits Ende 1994.

Weiterhin ist der Umbau des Knotenpunktes Adlergestell/Köpenicker Straße einschließlich der Köpenicker Straße bis zur Agastraße vorgesehen. Diese Arbeiten werden ebenfalls 1994 begonnen und 1995 abgeschlossen sein. Bei beiden Maßnahmen werden 60 % der zuwendungsfähigen Kosten aus GVFG-Mitteln und der Rest aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin finanziert.

Zu 2.:

In der Grünauer Straße und im Adlergestell ist vorgesehen, die im Zustand sehr schlechte zweispurige Richtungsfahrbahn stadtauswärts entsprechend den anderen Abschnitten dieses Straßenzuges auf einen dreispurigen Querschnitt zu erweitern. Weiterhin wird ein Radweg angelegt und der Mittelstreifen neu begrünt sowie Baumergänzungspflanzungen vorgenommen. Gleichzeitig werden stadteinwärts die desolaten Geh- und Radwege zwischen Dörpfeldstraße und Grundstück Nr. 179 erneuert. Zur besseren Verbindung der Bezirke Köpenick, Treptow und Neukölln ist der Umbau der Köpenicker Straße einschließlich des Knotenpunktes Adlergestell vorgesehen. Das stark verformte Kopfsteinpflaster der Köpenicker Straße soll durch eine bituminöse Konstruktion ersetzt und die Entwässerung erneuert werden. Gleichzeitig werden neue Rad- und Gehwege angelegt und der Knotenpunkt umgestaltet, um auch für den Linienverkehr der Busse der BVG bessere und verschleißverringernde Bedingungen zu schaffen.

Zu 3.:

In 1994 und teilweise in 1995 werden Instandsetzungsarbeiten an den Fußgängerbrücken Treptower Park (S-Bf.), Rebenweg und Brigittenweg und an den Straßenbrücken Puschkinalleebrücke, Altglienicker Brücke (Behelfsbau), Brücke Am Falkenberg und Baumschulenbrücke sowie am Fußgängertunnel Bahnhof Schöneweide durchgeführt. Als Ersatzbaumaßnahmen sind die Brücke Südostallee (1995 - 1996), die Altglienicker Brücke (1996 - 1997) sowie die Straßenbrücken im Zuge des Rebenweges, der Wegedornstraße und der Germanen- und Paradiesstraße (1996 - 1998) vorgesehen. Die Maßnahmen werden teils aus dem Berliner Haushalt, teils aus dem Bundeshaushalt (Bundesfernstraße bzw. Bundeswasserstraße) finanziert.

Berlin, den 22. März 1994

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 17. Mai 1994

Nr. 5231
de Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.) über die Folgen von Graffiti-Malereien in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche organisatorischen Maßnahmen hat die Berliner Polizei getroffen, um das Anbringen von Graffiti-Malereien zu verhindern, zu verfolgen und zu erfassen?
2. Welche Ergebnisse erzielen Polizei und Justiz bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Graffitis stehen?
3. Welche Kosten entstehen der Berliner Verwaltung durch die Beseitigung von Graffitis sowie durch die Verfolgung entsprechender Straftaten?
4. Werden durch den Senat Schadensersatzforderungen auf Grund von Sachbeschädigungen durch Graffitis geltend gemacht, und gegebenenfalls, in welcher Höhe führen solche Klagen zum Erfolg?
5. Welche geeigneten Maßnahmen werden ergriffen, um die Kriminalisierung von Graffiti-Malerei vorzubeugen, z. B. durch Bereitstellung geeigneter Flächen?

Berlin, den 22. März 1994

Eingegangen am 24. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5231

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Bekämpfung von rechtswidrig angebrachten Graffiti erfolgt durch die Berliner Polizei vorrangig im Rahmen des täglichen Dienstes sowie bei vorhandenen Erkenntnissen zu örtlichen und zeitlichen Brennpunkten durch gezielte Schwerpunktmaßnahmen.

Graffiti auf fremden Sachen sind grundsätzlich als Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen und zu verfolgen.

Entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Berliner Polizei werden Sachbeschädigungen dezentral durch die Beamten der Vorgangsbearbeitung der Verbrechensbekämpfung auf den Polizeiabschnitten und bei Bezug zu Gruppengewaltdelikten in den Ermittlungsgruppen Jugendgruppengewalt der Polizeidirektionen bearbeitet.

Zur effizienten Bekämpfung und Verfolgung von Farbschmierereien wurden folgende organisatorische Maßnahmen umgesetzt bzw. stehen vor der Realisierung:

Errichtung einer Koordinierungsstelle bei der AG Gruppengewalt mit dem Ziel

- Farbschmierereien zentral zu erfassen und auszuwerten,
- gewonnene Erkenntnisse an die sachbearbeitenden Dienststellen und operativen Kräfte zu steuern

und

- eine ständige enge Zusammenarbeit mit der Sonderkommission „Graffiti" des Bundesgrenzschutzes (Bahnpolizei), die für die Bekämpfung und Verfolgung von Farbschmierereien auf und an Fern- und S-Bahnstrecken zuständig ist,
- Einführung eines neuen EDV-Konzeptes im Januar 1994, mit deren Hilfe Sachbeschädigungen/Farbschmierereien detallierter erfaßt werden,
- Durchführung eines Workshops „Graffiti" für Sachbearbeiter zur Erörterung von Identifizierungs- und Beweismöglichkeiten in der Ermittlungstätigkeit.

Zu 2.:

Weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft werden Sachbeschädigungen durch Graffiti gesondert erfaßt, so daß die exakte Auswertung die Durchsicht **aller** in Betracht kommenden Verfahrensakten erforderte. Dies wäre angesichts der täglichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand. Die meisten der erfragten Verfahren dürften jedoch in den mit Jugendstrafsachen befaßten Abteilungen der Staatsanwaltschaft geführt werden.

Nach dem Eindruck der zuständigen Abteilungsleiter bestreiten die Tatverdächtigen überwiegend das vorgeworfene Verhalten, auch wenn sie mit Farbdosen und Sprühköpfen im Rucksack, verschmierter Kleidung und Farbspuren an den Fingern angetroffen werden. Da in diesen Fällen regelmäßig nicht festgestellt werden kann, welche Graffitis und an welchen Stellen von dem jeweiligen Beschuldigten herrühren, enden diese Verfahren häufig mit einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Auch die Feststellung eines sogenannten TAG (Signatur) und seine Zuordnung zu einem bestimmten Graffiti-Maler sind oft nicht zu einer Überführung der Täter geeignet, da diese sich zumeist unwiderlegbar dahingehend einlassen, das TAG sei verkauft, verliehen, kopiert oder gefälscht worden.

Im Falle der Überführung der Täter wurden bisher alle Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts bis hin zum Dauerarrest ausgeschöpft.

Die von der Staatsanwaltschaft entwickelte Vorstellung, überführte Jugendliche bei der Ableistung von Freizeitarbeiten bei der BVG bzw. Reichsbahn (Deutsche Bahn AG) zur Beseitigung der Farbschmierereien einzusetzen, haben sich hingegen von den Jugendämtern bisher aber nur in kleinem Umfang verwirklichen lassen. Das Ziel wird jedoch weiterhin unterstützt.

Auch aus anderen Abteilungen der Staatsanwaltschaft ist auf die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung hingewiesen worden. Ein Verfahren hatte beispielsweise einen Fernsehbeitrag des RIAS-TV zum Gegenstand, in dem unbekannte Täter gezeigt wurden, die nachts in einen U-Bahntunnel eindrangen und zwölf Wagen mit Farbschmierereien versahen. Der verursachte Schaden wurde mit ca. 15 000,– DM beziffert. Die Täter konnten nicht identifiziert werden, da der Sender sich geweigert hat, die Mitarbeiter des Filmberichts namhaft zu machen. Das Verfahren mußte daher nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung eingestellt werden.

Zu 3.:

Zu den Kosten der Beseitigung von Graffiti kann der Senat keine zuverlässigen Angaben machen, da diese von keiner Berliner Verwaltung gesondert erfaßt werden.

Zu 4.:

Schadenersatzforderungen wurden von Berliner Verwaltungen in einigen wenigen Fällen gestellt, konnten aber mangels strafrechtlicher Verurteilungen nicht durchgesetzt werden.

Zu 5.:

Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zur Verhinderung der Anbringung von Graffiti wären so aufwendig, daß diese Kosten die Kosten zur Beseitigung von Graffiti weit übersteigen.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Jugend mit Zukunft" - Teilprogramm „Jugendkulturarbeit" - werden verschiedene Projekte freier Träger und der Bezirke, die sich mit Graffiti-Malerei befassen, unterstützt und finanziell gefördert. Die Bezirke, das Land Berlin, Firmen und Privatpersonen stellen geeignete Flächen zur Verfügung, die Jugendliche zusammen mit Künstlern im Rahmen dieser Projekte für ihre Wandmalereien und Graffitis benützen können. U. a. wurde im Herbst letzten Jahres ein Gemeinschaftsprojekt mit Los Angeles durchgeführt, an dem Jugendliche und Künstler aus beiden Städten beteiligt waren. Ein weiteres Projekt gibt straffällig gewordenen Jugendlichen die Möglichkeit, in ihrer Bewährung legal mit Graffiti-Malereien zu arbeiten.

Berlin, den 28. April 1994

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. Mai 1994

Nr. 5236
des Abgeordneten Kurt Blankenhagel (SPD) über die Lärmbelastung und Lärmschutzmaßnahmen in der Schönhauser Allee und im Bereich der Straßeneinmündungen des Verkehrsknotens U-Bahnhof Eberswalder Straße

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die Lärmbelastung für die Anwohner der Schönhauser Allee?
2. Beruhen die Angaben auf Messungen, wann erfolgten diese?
3. Welchen Anteil an der Lärmbelastung haben die einzelnen Verkehrsträger?
4. Gibt es Bereiche besonders hoher Lärmbelastung, wenn ja, wo sind diese, was sind die Ursachen?
5. Hält der Senat Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung und zur Verbesserung der Situation der Anwohner für erforderlich?
6. Welche Maßnahmen trifft der Senat zur Verbesserung der Situation?

Berlin, den 23. März 1994

Eingegangen am 24. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5236

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die einzelnen Abschnitte der Schönhauser Allee sind durch Verkehrslärm unterschiedlich belastet. Berechnungen, die im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz auf der Grundlage von Verkehrszählungen durchgeführt wurden, haben ergeben, daß sich die Verkehrslärmpegel am Tage im Bereich von 69 bis 82 dB(A) und in der Nacht von 60 bis 74 dB(A) bewegen.

Zu 2.:

Verkehrslärmdaten werden entsprechend den geltenden Vorschriften grundsätzlich auf der Basis von Zählungen der Verkehrsverwaltung errechnet.

Zu 3.:

Der Anteil der einzelnen Verkehrsträger an der Gesamt-Lärmbelastung ist abhängig vom jeweils betrachteten Teilstück der Straße.

Zwischen Bornholmer und Stargarder Straße wurden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Berechnungen folgende Anteile ermittelt:

	am Tage	in der Nacht
KFZ-Verkehr	75 dB(A)	66 dB(A)
Straßenbahn	74 dB(A)	72 dB(A)
U-Bahn	71 dB(A)	65 dB(A)

Zu 4.:

Zu den Bereichen besonders hoher Lärmbelastung gehören:

a) Südliches Ende der Schönhauser Allee bis zum Bereich der Kreuzung Wilhelm-Pieck-Straße (bis 82 dB[A]).
Ursache: Kreuzung und geringe Bebauungsabstände.

b) Bereich der Kreuzung Dimitroffstraße/Eberswalder Straße (bis 80 dB[A]).
Ursache: Bedeutender Verkehrsknoten, Kreuzung mehrerer Straßenbahnlinien, U-Bahntrasse in Hochlage.

c) Bereich zwischen Dimitroffstraße/Eberswalder Straße und Bornholmer Straße (bis 79 dB[A]).
Ursache: Hohe Straßenbahnfrequenz, Gleise auf Großverbundplatten, U-Bahntrasse in Hochlage.

Zu 5.:

Der Senat hält Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung grundsätzlich für erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen besteht jedoch nicht. Die aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeleitete Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 gilt nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung bzw. Erweiterung von Straßen und Schienenwegen.

Zu 6.:

Der Senat ist bestrebt, alles im Rahmen seiner Möglichkeiten Liegende zu tun, um zumindest bau- und verkehrsseitig eine Verbesserung der gegebenen Situation zu erreichen.

So erfolgt gegenwärtig die Rekonstruktion des Straßenabschnittes nördlich der Kreuzung Dimitroffstraße/Eberswalder Straße. Dabei werden die Großverbundplatten der Straßenbahn entfernt, was eine Minderung des Lärmpegels um mindestens 5 dB mit sich bringt. Die gleichzeitige Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahnoberfläche führt zu einer Minderung des Lärmpegels um ca. 3 dB.

Der zukünftige Einsatz von rekonstruierten und lärmgeminderten Straßenbahnzügen in der Schönhauser Allee sowie der Einsatz von Bremer Niederflurzügen im Bereich der Dimitroffstraße wird ebenfalls zu einer Verminderung des Verkehrslärms beitragen. Auch die jetzt noch verkehrenden, alten U-Bahnzüge werden nach und nach durch neue, wesentlich leisere ersetzt.

Berlin, den 10. Mai 1994

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5240
des Abgeordneten Reimund Helms (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms 1992 und 1993

Ich frage den Senat:

1. In welcher Höhe wurden jeweils 1992 und 1993 Haushaltsmittel für die einzelnen Instrumente des „Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms" ausgegeben (bitte jeweils nach den einzelnen Instrumenten und den jeweiligen Haushaltsjahren aufschlüsseln sowie diese Instrumente den einzelnen Haushaltstiteln zuordnen)?
2. Wie hoch ist der jeweilige Anteil an Kofinanzierung durch den (ESF)?
3. Wieviel Personen wurden durch die einzelnen Instrumente erreicht (bitte hierbei auch die durchschnittliche Personen-Finanzierung pro Instrument auflisten. Als selbstverständlich wird eine Auflistung nach Männern und Frauen sowie das Förderverhältnis von Männern zu Frauen vorausgesetzt)?
4. Wie bewertet der Senat den Einsatz der Mittel im Vergleich zu anderen Formen der öffentlichen Subventionierung von Arbeitsplätzen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, der Förderung nach (BSHG) § 19 u. ä. Als Kriterien für den Vergleich sind zu berücksichtigen:
   a) Reintegration von Erwerbslosen;
   b) Beschäftigung von Zielgruppen des Arbeitsmarktes;
   c) die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze;
   d) Höhe der durchschnittlichen Subventionierung des geförderten Arbeitsplatzes;
   e) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur)?

Berlin, den 23. März 1994

Eingegangen am 24. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5240

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die Höhe der Haushaltsmittel für die Instrumente des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms (1992 und 1993), die Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), die Förderfallzahl, der Frauenanteil und die durchschnittlichen Ist-Ausgaben pro Förderfall sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Die Angaben bedürfen jedoch einer Reihe von Erläuterungen.

Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten:

- **Existenzgründungsprämie**

  In Fällen der Förderung von Existenzgründungsprämien ist feststellbar, daß als Folge der Prämiengewährung im Durchschnitt jeweils 2 bis 3 Arbeitsplätze geschaffen werden.

- **Aufstockungsleistung des Landes zum § 49 AFG (beruflicher Einarbeitungszuschuß).**

  Die Diskrepanz der Ist-Ausgaben pro Förderfall zwischen 1992 und 1993 basiert auf
  - gesunkenem Anteil der (100-prozentigen) Förderung gemeinnütziger Einrichtungen
  - geringem Mittelabfluß 1993 trotz hoher Mittelbindung (Bindung im IV. Quartal; Auszahlung vierteljährlich rückwirkend)

- **Praktikertransfer**

  Die Durchschnittskosten gemäß der Förderrichtlinien betragen bei diesem Instrument 21 000,– DM. Aus der Tatsache, daß das Instrument erst am 1. Juni 1992 in Kraft trat, außerdem gebundene Mittel aus 1992 erst 1993 abflossen, erklärt sich der Unterschied in der Förderhöhe beider Förderjahre.

- **ABM**

  Freie Träger

  Die höheren Ist-Ausgaben der Sach-, Invest- und Regiekosten pro Förderfall 1993 gegenüber 1992 basieren auf
  - Tarifsteigerungen 1993
  - einem höheren Anteil von ABM-Beschäftigten im Westteil der Stadt 1993
  - dem gänzlichen Wegfall der Sachkostenförderung aus dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA).

In Landesregie

Auf Grund veränderter Förderbedingungen mit der BA sind die Ist-Ausgaben pro Förderfall 1993 niedriger als 1992

- **Förderung der beruflichen Weiterbildung von Frauen**

  In den Ist-Ausgaben dieses Instruments sind neben der Lehrgangsförderung Kosten für eine besondere Zielgruppenförderung enthalten, so daß eine Vergleichbarkeit der Einzelfallkosten mit anderen Instrumenten nicht gegeben ist.

Insgesamt zeigt sich bei vorliegender Darstellung der Verwendung von Haushaltsmitteln, daß sich die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit eines Instruments daraus nicht unmittelbar ableiten läßt.

Zu 4.:

Die Instrumente der Berliner Arbeitsmarktpolitik dienen der Reintegration von Arbeitslosen in Beschäftigung, dem Erhalt und der Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Arbeitslosen sowie der Vermeidung des Eintritts in Arbeitslosigkeit. Einige Instrumente richten sich dabei explizit an Zielgruppen des Arbeitsmarktes (Ältere, Langzeitarbeitslose, Frauen). Vor dem Hintergrund des Ausmaßes der Arbeitslosigkeit und der strukturellen Veränderungen der Berliner Wirtschaft versucht die Arbeitsmarktpolitik darüber hinaus zunehmend Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik miteinander zu verbinden. Beispiele hierfür sind:

Zum einen die Stärkung der sozial- und ökologischen Infrastruktur durch

- Arbeiten im Rahmen des § 249 h AFG
- Arbeiten im Rahmen von ABM

zum anderen die Unterstützung der Wirtschaft und damit die Stabilisierung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch

- Beteiligungen für kleine und mittlere Unternehmen und
- Lohnkostenzuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen

Ein Vergleich der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und der Wirtschaftspolitik ist in der Form, wie in Frage 4 gewünscht, nicht möglich. Das Ziel der Wirtschaftsförderung ist nicht die Reintegration von Erwerbslosen und unter ihnen insbesondere der Zielgruppen, sondern die Verbesserung der Investitions- und Wachstumsbedingungen bereits ansässiger Betriebe und potentieller neuer Investoren. So werden bei der Technologieförderung beispielsweise technologische Innovationen gefördert, wohingegen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Form einer Individualförderung vorgenommen werden. Folglich können die hier aufgeführten Kriterien kein unmittelbarer Maßstab für die Bewertung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sein.

Berlin, den 28. April 1994

Dr. Bergmann
Senatorin für Arbeit und Frauen

Eingegangen am 5. Mai 1994

Anlage 1

Übersicht über Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms 1992 (Kapitel 18 00)

Förderinstrumente	Titel	Ist-Ausgaben (Mio. DM)	Förderfälle durchschnittl.	Förderfälle insgesamt	Förderfälle davon durchschnittl. Frauen (v.H.)	durchschnittl. Ist-Ausgaben pro Förderfall (DM)	Reintegration von Erwerbslosen	Zielgruppenorientierung	Strukturorientierung
1. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen							ja	ja	ja
Exi-Beteiligung 1)	683 33	4,000	–	13 *)	–	– *)			
Exi-Prämie 2)	683 33	7,823	397	–	k.A.	19.705			
Berufl.Einarb. (§49 AFG) 3)	683 32	0,183	45	–	k.A.	4.067			
Berufl.Eingl ied. (§ 54 AFG) 4)	683 32	1,100	173	–	k.A.	6.358			
LKZ-Ältere (§ 97 AFG) 5)	683 32	7,806	572	–	k.A.	13.647			
LKZ-Neueinstellung 6)	683 32	3,903	269	–	k.A.	14.509			
LKZ-Bund 7)	683 32	8,928	763	–	k.A.	11.701			
LKZ-Praktikertransfer 8)	683 13	0,283	34	–	k.A.	8.324			
2. Schaffung befristeter Arbeitsplätze							ja	ja	z.T.
ABM-Land (Pers.Restkosten)	425 12/426 12	52,100	9.934	19.868	46	5.245 **)			
ABM-Freie Träger (Pers.-Restkosten)	684 17	27,000	5.028	–	51	5.370 ***)			
ABM-Freie Träger (Sach-, Invest.-, Regiekosten über SG)	683 56	117,624	15.829 ****)	–	51	15.000 *****)			
ABM-Freie Träger (Sach-, Invest.-, Regiekosten über SenArbFrau)	684 59/684 52	33,128	2.106	–	–	14.682			

*) Hierbei handelt es sich um Beteiligungen an Unternehmen; keine personengebundene Förderung.

**) Errechnet auf der Basis der Gesamtförderzahl; nicht mit anderen Förderinstrumenten vergleichbar

***) Mischfinanzierung aus Ost (10 v.H.) und West (25 v.H.); hoher Anteil von 100 v.H.-Förderung in Ost-Berlin; daher durchschnittliche Förderfallzahl niedriger als bei der Sachmittelförderung bei Titel 683 56.

****) ABM-Anzahl vom Dezember 1992

*****) Durchschnittskosten pro TN und Jahr

k.A. = keine Angaben

Anlage 1

Übersicht über Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms 1992 (Kapitel 18 00)

Förderinstrumente	Titel	Ist-Ausgaben (Mio. DM)	Förderfälle			durchschnittl. Ist-Ausgaben pro Förderfall (DM)	Reintegration von Erwerbslosen	Zielgruppenorientierung	Strukturorientierung
			durchschnittl.	insgesamt	davon durchschnittl. Frauen (v.H.)				
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung									
Lehrgangskosten	525 01/540 10	17,642	-- *)	9.454		bis zu 8 DM/TN-Std		ja	
Berufsbildungsbeihilfe	681 65	10,172	-- *)	1.022	40	9.953 **)			
Beratung	540 10	1,143	2 Projekte	–	--	--			
Beruf. Weiterbild.v. Frauen	Kap. 18 02/684 18	7,467	-- *)	1.300	100	-- ****)			
Weiterbildungsberat. v. Frauen	Kap. 18 02/684 18	1,228	3 Projekte		100				
Kinderbetreuung	Kap. 18 02/684 18	0,745	4 Projekte		100				
4. "Hilfe zur Arbeit" (Förd. von Sozialhilfeempfängern)									
§ 19 BSHG	-- ***)	65	-- *)	3.332	k.A.	-- *) ***)			
Programm 501/301	Kap. 0900/684 31	20,9	-- *)	405	50	-- *)			

*) Durchschnittszahlen werden nicht erfaßt

**) Errechnet auf der Basis der Gesamtförderzahl; nicht mit anderen Förderinstrumenten vergleichbar.

***) Etatisiert bei allen Bezirksämtern (Kapitel 3900). Entlohnung erfolgt analog zu geltenden Tarifverträgen, wie z.B. BAT, ABM-TV.

****) Durchschnittsangaben nicht möglich, da Kursdauer zu unterschiedlich

Erläuterungen:

1) Förderung v. Existenzgründung durch stille Kapitalbeteiligungen
2) Förderung v. Existenzgründung durch Prämien
3) Hilfen z. beruft. Einarbeitung in Verbind. m. Maßn. n. § 49 AFG
4) Hilfen z. beruft. Eingliederung in Verbind. m. Maßn. n. § 54 AFG
5) Hilfen z. Arbeitsaufn. f. ältere Arbeitn./-innen in Verbind. m. Maßn. n. § 97 AFG
6) Gewährung v. Zuschüssen z. Neueinst. v. Arbeitslosen auf Arbeitsplätze, die in Verbind. mit Vereinbarungen z. Verkürzung d. Lebensarbeitszeit frei werden.
7) Lohnkostenzusch. z. Beschäft.v. Langzeitarbeitsl. ("Aktion Beschäftigungshilfen") v.20.6.89 der Bundesregierung
8) Weiterentwicklung des Praktikertransferprogr.
9) Integriertes Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogr.
10) Lohnkostenzusch. aus Landesmitteln f. Frauen ab 45 J.
11) Hilfen z. beruft.Einglied. v. Frauen im gewerbl.-techn. Handwerksbereich
12) Anschlußförd. für ausgründungsfähige ABS bzw. betriebl. Beschäftigungs- und Qualifizierungsges. (betriebl. BQG) nach d. Förd. ü. Allg. Arbeitsbeschaffungsmaßn.

Anlage 2

Übersicht über Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms 1993 (Kapitel 18 00)

Förderinstrumente	Titel	Ist-Ausgaben (Mio. DM)	Förderfälle durchschnittl.	Förderfälle insgesamt	Förderfälle davon durchschnittl. Frauen (v.H.)	durchschnittl. Ist-Ausgaben pro Förderfall (DM)	Reintegration von Erwerbslosen	Zielgruppenorientierung	Strukturorientierung
1. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen							ja	ja	ja
Exi-Beteiligung 1)	683 33	3,000	–	50 *)	--	-- *)			
Exi-Prämie 2)	683 33	9,657	417	573	34	23.158			
Berufl.Einarb. (§ 49 AFG) 3)	683 32	0,020	24	37	33	833			
Berufl.Einglied. (§ 54 AFG) 4)	683 32	1,183	255	408	34	4.639			
LKZ-Ältere (§ 97 AFG) 5)	683 32	10,872	883	1.065	35	12.313			
LKZ-Neueinstellung 6)	683 32	3,682	206	307	18	17.874			
LKZ-Bund 7)	683 32	7,285	760	1.385	38	9.586			
LKZ-Praktikertransfer 8)	683 13	2,546	130	176	36	19.584			
LKZ-IQB 9)	683 32	4,207	119	--	35	35.353			
LKZ-Frauen ab 45 J. 10)	683 32	0,993	--	33 **)	100	20.687 ***)			
LKZ-GT-Frauen 11)	683 32		--	15 **)	100				
Anschluß-ABM 12)	683 32	1,520	--	94 **)	k.A.	16.170 ***)			
2. Schaffung befristeter Arbeitsplätze							ja	ja	z.T.
ABM-Land (Pers.Restkosten)	425 12/426 12	24,160	6.907	13.814	47	3.498			
ABM-Freie Träger (Pers.-Restkosten)	684 17	35,608	6.088	--	51	5.848 ****)			
ABM-Freie Träger (Sach-, Invest.-, Regiekosten über SG)	683 56	186,860	14.576	--	51	12.820			
ABM-Freie Träger (Sach-, Invest.-, Regiekosten über SenArbFrau	684 59	20,772	1.365	--	k.A.	15.181			

*) Bezieht sich auf Beteiligungen an Unternehmen; keine personengebundene Förderung.

**) Fördermaßnahmen starten erst Mitte 1993

***) Errechnet auf der Basis der Gesamtförderzahl; nicht mit anderen Förderinstrumenten vergleichbar. Fördermaßnahmen starten erst Mitte 1993

****) Mischfinanzierung aus Ost (10 v.H.) und West (25 v.H.); hoher Anteil an 100 v.H.-Förderung in Ost-Berlin; daher durchschnittliche Förderfallzahl niedriger als bei der Sachmittelförderung bei Titel 683 56.

k.A. = keine Angaben

Anlage 2

Übersicht über Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms 1993 (Kapitel 18 00)

Förderinstrumente	Titel	Ist-Ausgaben (Mio. DM)	Förderfälle durchschnittl.	Förderfälle insgesamt	Förderfälle davon durchschnittl. Frauen (v.H.)	durchschnittl. Ist-Ausgaben pro Förderfall (DM)	Reintegration von Erwerbslosen	Zielgruppenorientierung	Strukturorientierung
LKZ-§ 249 h AFG		44,660	-- *)	3.627 **)	48	--			
davon									
THA	684 17	2,973	246	681	k.A.	12.097			
Freie Träger	684 17	38,03	-- *)	2.166	k.A.	27.920***)			
Arbeitsförderbetriebe	684 17	0,371	-- *)	113	k.A.	14.920 ***)			
Land Berlin	425 12/426 12	3,286	283	667	49	11.611			
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung									
Lehrgangskosten	525 01/540 10	25.262	-- *)	12.960	60	bis zu 8 DM/TN-Std.		ja	
Berufsbildungsbeihilfe	681 65	11,266	-- *)	2.396	45	4.702 *****)			
Beratung	540 10	1,385	4 Projekte	--	--	--			
Berufl. Weiterbild. v. Frauen		8,084	-- *)	1.352	100	--****)			
Weiterbildungsberat. v. Frauen		1,390	5 Projekte		100				
Kinderbetreuung		1,187	4 Projekte						
4. Sonderprogramme									
Ökolog. Jahr für Jugendliche	540 10	0,925	-- *)	342	52	16.230 *****)		ja	ja
Europ. Jahr für Jugendliche	540 10	0,447	-- *)	123	58	25.168 *****)		ja	
5. "Hilfe zur Arbeit" (Förd. von Sozialhilfeempfängern)									
§ 19 BSHG	-- ******)	80,000	-- *)	3.498	46 ******)	--			
Programm 501/301	Kap. 0900/684 31	25,000	-- *)	513	50 ******)	--			

*) Durchschnittszahlen werden nicht erfaßt.

**) Fördermaßnahmen starten erst im Jahre 1993.

***) Festbetrag pro TN und Jahr.

****) Durchschnittsangaben nicht möglich, da Kursdauer zu unterschiedlich.

*****) Errechnet auf der Basis der Gesamtförderzahl; nicht mit anderen Förderinstrumenten vergleichbar.

******) Etatisiert bei allen Bezirksämtern (Kapitel 3900); Durchschnittszahlen werden nicht erfaßt. Bezahlung entspricht ABM TV bzw. BAT.

k.A. = keine Angaben

Anlage 3

Übersicht über die haushaltsmäßige Bindung der für SenArbFrau (Kapitel 18 00) vorgesehenen ESF-Mittel

Instrumente	Titel	1992 TDM	1993 TDM
Aus- und Fortbildung	525 01	431	1.800
Dienstleistungen	540 10	9.703	11.800
Beihilfen an Teilnehmer/-innen berufsbildender Maßnahmen	681 65		1.700
Lohnkostenzuschüsse	683 13/683 32	6.279	9.500
Existenzgründungsförderung	683 33	1.071	4.000
ABM-Freie Träger (Sach-, Investitions-, Regiekosten über SG)	683 56	16.943	18.400
ABM-Freie Träger (Sach-, Investitions-, Regiekosten über SenArbFrau)	684 59	4.000	5.000
Gesamt		38.427	52.200

Nr. 5242
des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über „Europan"-Wettbewerb für junge Architektinnen und Architekten

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Tätigkeit des Wettbewerbs „Europan" für junge Architektinnen und Architekten, und Entwerferteams?
2. Teilt der Senat die Einschätzung von Nikolaus Bernau (Der Tagesspiegel vom 21. März 1994), „Europan 3" sei „ein Panoroma der vielen Architektursprachen, die Europa hat - eine kreative Ressource des alten Kontinents, die sich ohne solche Wettbewerbe kaum noch artikulieren könnte"?
3. Weshalb will sich Berlin - dem genannten Artikel zufolge - aus der Finanzierung von „Europan" just in dem Moment zurückzuziehen, in dem Berlin Bewegung und internationalen Vergleich in der Architektur am meisten braucht?

Berlin, den 23. März 1994

Eingegangen am 24. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5242

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Berlin hat als geschäftsführendes Land seit 1988 eine wichtige Rolle auf nationaler und europäischer Ebene bei allen bisherigen Europan-Verfahren gespielt.

Als Vorbereitung für den europäischen Binnenmarkt, die das Wettbewerbswesen auf der Ebene der Dienstleistungsrichtlinie seit Anfang 1993 betreffen, war es eine lohnende Aufgabe.

Ein wichtiges Ziel von Europan ist die Realisierung der Projekte mit den Preisträgern. Es stellte sich aber bei den bisherigen Verfahren heraus, daß die Ausschreibung als Ideenwettbewerb in den meisten Fällen der Realisierung hinderlich ist. Dies mag auch die wenigen realisierten oder sich in Realisierung befindenden Projekte erklären.

Unserer Meinung nach ist das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Europan-Verfahren in der bisherigen Form wenig ökonomisch und verbesserungsbedürftig in bezug auf Organisation, Mitgliederbeiträge an Paris, Regelements, Workshops, Seminare und Reisekosten.

Zu 2.:

In Berlin werden ungewöhnlich viele Wettbewerbe ausgeschrieben, die „ein Panorama der vielen Architektursprachen" ermöglichen. Berlin ist heute für Städtebauer, Architekten, Ingenieure und Bauherren ein riesiges Experimentierfeld für architektonische Theorie und bauliche Praxis.

Zu 3.:

Das Land Berlin hat Europan bisher finanziell und personell unterstützt. Auf Grund der derzeitigen Haushaltslage ist Berlin gehalten, sämtliche Zuwendungen an Dritte auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Im Vergleich mit anderen Zuwendungsempfängern ist die Förderung von Europan weniger dringlich; dies hat zur Folge, daß das Land Berlin sich finanziell nicht mehr an Europan 4 beteiligen wird. Die Aufgaben des Zuwendungsgebers und der Fachaufsicht müssen von einem anderen Bundesland übernommen werden.

Berlin, den 27. April 1994

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5246
der Abgeordneten Gesine Lötzsch (PDS) über BerufungsMAUschelei an der Charité

Ich frage den Senat:

1. Welche Berufungslisten wurden mehr als einmal durch den Fakultätsrat verabschiedet?
2. Welche Berufungslisten wurden mehr als einmal durch den Fakultätsrat verabschiedet, ohne daß sich die Namen bzw. die Reihenfolge der Namen auf der Liste geändert hat?
3. Welche Berufungslisten wurden mehr als einmal durch den Fakultätsrat verabschiedet, ohne daß sich der Name auf Platz 1 geändert hat?
4. Warum wurden die Berufungslisten mehrfach in den Fakultätsrat gegeben?
5. Wer hat die entsprechenden Berufungslisten an die Fakultät zurückverwiesen und mit welcher Begründung?
6. Welche Rolle spielte der Ehrenausschuß der Humboldt-Universität bei der Erstellung der Berufungslisten bzw. bei der Bewertung einzelner Personen, die sich auf den Berufungslisten befanden?
7. Wie ist es zu erklären, daß Wissenschaftler, die mehrfach auf Platz 1 der Berufungsliste gestanden haben, plötzlich nicht mehr auf den entsprechenden Berufungslisten erscheinen?

Berlin, den 24. März 1994

Eingegangen am 24. März 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5246

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Beantwortung erfolgt auf Grund einer Auskunft des Dekans der Charité.

Zu 1.:

Dem Rat der Medizinischen Fakultät lagen folgende Berufungslisten mehr als einmal vor:

Berufungslisten zur Besetzung der C 4-Professuren für
- Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
- Herz-Kreislauf-Physiologie
- Virologie
- Dermatologie
- Neurochirurgie
- Immunologie
- Zahnärztliche Chirurgie

Berufungslisten zur Besetzung der C 3-Professuren für
- Innere Medizin/Nephrologie
- Dermatologie/Photodermatologie
- Transfusionsmedizin
- Nuklearmedizin
- Gynäkologie/Reproduktionsmedizin und Endokrinologie
- Anatomie
- Physiologie

Zu 2.:

Folgende Berufungslisten lagen dem Rat der Medizinischen Fakultät mehr als einmal vor, ohne daß sich die Namen bzw. die Reihenfolge der Namen auf den Listen geändert haben:

Berufungslisten für die Besetzung der C 4-Professuren für
- Herz-Kreislauf-Physiologie
- Immunologie
- Dermatologie

Berufungslisten für die Besetzung der C 3-Professuren für

- Nuklearmedzin
- Anatomie
- Physiologie

Zu 3.:

Folgende Berufungslisten wurden mehr als einmal durch den Rat der Medizinischen Fakultät verabschiedet, ohne daß sich der Name auf Platz 1 geändert hat:

Berufungslisten für die Besetzung der C 4-Professuren für

- Herz-Kreislauf-Physiologie
- Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
- Neurochirurgie
- Immunologie
- Dermatologie

Berufungslisten für die Besetzung der C 3-Professuren für

- Nuklearmedizin
- Dermatologie/Photodermatologie
- Gynäkologie/Reproduktionsmedizin und Endokrinologie
- Anatomie
- Physiologie

Zu 4.:

Die Berufungslisten wurden mehrfach in den Rat der Medizinischen Fakultät gegeben, weil

- offene Fragen zur Nichtplacierung oder Qualifikation von Hausbewerbern mit der zuständigen Struktur- und Berufungskommission zu klären waren,
- seitens des Rates der Medizinischen Fakultät bemängelt wurde, daß nicht alle weiblichen Bewerberinnen gehört wurden,
- die angeforderten auswärtigen Gutachten noch nicht komplett vorlagen,
- sich aufgrund von Einsparungsvorgaben in einigen Fachgebieten die Zahl der Professuren verringert hat und dementsprechend hinsichtlich der künftigen Struktur neue Überlegungen anzustellen waren,
- nicht alle Unterlagen gesichtet wurden, die Aufschluß über die Berufungsfähigkeit von Bewerbern gegeben haben.

Zu 5.:

In der Regel hat der Rat der Medizinischen Fakultät die Struktur- und Berufungskommission um nochmalige Beratung und Wiedervorlage der Berufungslisten im Fakultätsrat gebeten. Die Berufungslisten für die Besetzung der C 4-Professuren für

- Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
- Immunologie
- Zahnärztliche Chirurgie

wurden durch den Akademischen Senat zur Überprüfung an die Medizinische Fakultät zurückgegeben.

Zu 6.:

Der Ehrenausschuß der Humboldt-Universität zu Berlin wurde bei der Bewertung einzelner Personen, die sich auf den Berufungslisten placieren konnten, hinzugezogen.

Zu 7.:

Der Rat der Medizinischen Fakultät hat keine derartige Berufungsliste beschlossen.

Berlin, den 27. April 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5247
des Abgeordneten Jürgen Kriebel (SPD) über außergewöhnliche Arbeitsbelastungen bei der Vereinigten Verkehrsreklame Berek (VVR-Berek)

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch war der Krankenstand (in Prozent) der VVR-Berek im Jahre 1993, Januar/Februar 1994?
2. Wie hoch war der Krankenstand (in Prozent) des Tochterunternehmens der BVG, der Firma PAB Plakat- und Anzeigenwerbung im Jahre 1993, Januar/Februar 1994?
3. Besteht aus arbeitsmedizinischer Sicht ein erheblicher Unterschied in der Arbeitsbelastung zwischen dem Bekleben von Anschlagssäulen durch die Firma PAB und der VVR-Berek? Wenn nein, worin erklärt sich der Senat die unterschiedliche Krankheitshäufigkeit?
4. Was gedenkt der Senat zu tun, seine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten der VVR-Berek zu verbessern, um eine Reduzierung des Krankenstandes zu erreichen?
5. Wie hoch ist der durchschnittliche Krankenstand für vergleichbare Tätigkeiten in vergleichbaren Einrichtungen?
6. Welchen wirtschaftlichen Einfluß hat der exorbitant hohe Krankenstand auf das wirtschaftliche Ergebnis der VVR-Berek?

Berlin, den 23. März 1994

Eingegangen am 25. März 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5247

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2., 5., 6.:

Die VVR-Berek ist ein Teil, die PAB Plakat und Anzeigenwerbung ein Tochterunternehmen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts -.

Die interne Personalpolitik, um die es in dieser Kleinen Anfrage geht, liegt gemäß § 14 Abs. 8 Berliner Betriebegesetz (BerlBG) vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319) in der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands der Anstalt. Durch die detaillierte Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Kleinen Anfragen besteht die Gefahr, daß hier Angaben über die betriebsinternen Vorgänge und Entscheidungen der Anstalt an die Öffentlichkeit gelangen.

Wir bitten um Verständnis, daß die Bekanntgabe interner Personalangelegenheiten im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich ist.

Zu 3.:

Aus arbeitsmedizinischer Sicht besteht kein Unterschied in der Arbeitsbelastung beim Bekleben von Anschlagsäulen durch die Firma PAB und die VVR-Berek. Die Arbeitsabläufe sind identisch und es wird auch der gleiche Kleber verwendet.

Zu 4.:

Der Senat von Berlin hat keine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten der VVR-Berek. Diese sind seit dem 1. Januar 1994 keine Beschäftigten des Landes mehr, sondern der BVG. Gem. § 14 Abs. 8 BerlBG entscheidet der Vorstand der BVG über alle Personalangelegenheiten der VVR-Berek. Ihm obliegt somit die Fürsorgepflicht.

Berlin, den 3. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 6. Mai 1994

Nr. 5252
der Abgeordneten Bettina Pech (PDS)
über Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstätten-Platz Platz (x+1)

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senatsbeschluß vom 22. Juni 1993 unter 2i) festlegt, daß durch die Erhöhung der Gruppenfrequenzen in Kindergärten ca. 2 470 Plätze geschaffen werden sollen?
2. Sind jüngste Presseinformationen falsch, die von einem Zugewinn von ca. 9 000 Plätzen durch Gruppenfrequenzerhöhungen ausgehen?
3. Wenn nein, gibt es eine neue Beschlußlage im Senat zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz?
4. Trifft es zu, daß es einen Prüfauftrag des Senats gibt, Mittel in Höhe von 135 Mio. DM im Kindertagesstättenbereich einzusparen?

Berlin, den 25. März 1994

Eingegangen am 29. März 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5252

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Entfällt.

Zu 4.:

Nein.

Berlin, den 5. Mai 1994

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5267
der Abgeordneten Sybille Volkholz (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Unterstützung für ein Projekt zur Förderung der Jugendarbeit in Ost und West

Ich frage den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, ein Projekt zu unterstützen, das der Verein der Freunde und Förderer der Bettina-von-Arnim-Oberschule e. V. als Begegnungsstätte zwischen Jugendlichen aus Ost und West aufbauen möchte?
2. Sieht der Senat die Möglichkeit, diesem Projekt eines der dem Land Berlin gehörenden leerstehenden Jugenderholungsheime im Berliner Umland zur Verfügung zu stellen?
3. Hält es der Senat für wünschenswert, wenn die Kooperation zwischen Schul- und Jugendarbeit - auch die zwischen den entsprechenden Senatsverwaltungen - gefördert wird und sich dies in diesem Projekt produktiv niederschlagen könnte?

Berlin, den 29. März 1994

Eingegangen am 5. April 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5267

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Initiative der Schule und das Vereins der Freunde und Förderer der Bettina-von-Arnim-Oberschule wird begrüßt, die Begegnung junger Menschen aus dem Land Brandenburg und Berlin zu ermöglichen und über gemeinsame Projekte ein soziales Miteinander zu fördern.

Zu 2.:

Die Möglichkeit der Überlassung eines Jugenderholungsheims aus dem Besitz des Landes Berlin sieht der Senat nur im Wege der Veräußerung zu den üblichen Bedingungen, sobald im Rahmen der geltenden rechtlichen Voraussetzungen die tatsächliche Vergabe der angesprochenen Grundstücke geklärt ist. Es ist zu erwarten, daß verschiedene Objekte nach Prüfung demnächst vom Land Berlin zum Kauf angeboten werden.

Zu 3.:

Grundsätzlich ist die Kooperation zwischen Schul- und Jugendarbeit ausdrücklich erwünscht.

Denkbar wäre die Durchführung von Begegnungen auch in bereits in öffentlicher Trägerschaft geführten Heimen, da derartige Projekte nicht an eine eigene Begegnungsstätte gebunden sind.

Eine Unterstützung von Begegnungen wäre aus den dem Bezirk für das kommende Jahr zur Verfügung zu stellenden Mitel aus „Jugend mit Zukunft" zu beantragen.

Allerdings liegt von der Schule bisher kein abgeschlossenes konkretes Konzept für die geplanten Begegnungen vor, so daß eine abschließende Beurteilung der gewünschten und möglichen Zusammenarbeit gegenwärtig noch nicht möglich ist.

Berlin, den 2. Mai 1994

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5276
der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch (PDS)
über Wissenschaftskooperation zwischen Berlin und Brandenburg

Ich frage den Senat:

1. Auf welchen Gebieten gibt es im Wissenschaftsbereich zwischen Berlin und Brandenburg Konkurrenz und warum? Welche Probleme ergeben sich daraus für die Kooperation in Wissenschaft und Forschung zwischen beiden Ländern bzw. für eine zukünftige gemeinsame Wissenschaftspolitik?
2. Welche Studienfächer wurden in Brandenburg aufgebaut, die in Berlin bereits mehrmals existieren?
3. Auf welche Ergebnisse kann der Senat bei der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Übereinkunft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung" vom 25. September 1992 verweisen (bitte Abrechnung der einzelnen Punkte)?

4. Erfolgte zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg eine Abstimmung der Ausbildungsschwerpunkte sowie Spezialisierungen der Hochschulen? Wenn ja, wie und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es gemeinsame Forschungsbereiche? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie und mit welchen Ergebnissen erfolgt eine Abstimmung hinsichtlich der Rahmenplanung des Hochschulbaus sowie des Baus von Studentenwohnheimen?
7. Sind dem Senat die seitens des Brandenburger Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur erhobenen Forderungen bekannt, die beinhalten, den vom Berliner Senat beschlossenen Abbau der Berliner Hochschulkapazitäten um 15 000 Studienplätze im Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg festzuschreiben? Wie gedenkt der Senat damit umzugehen? Trägt er diese Forderung mit?

Berlin, den 8. April 1994

Eingegangen am 12. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5276

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine direkte Konkurrenzsituation gibt es gegenwärtig lediglich in bezug auf die Ansiedlung der Agentur des Fernstudienverbundes der neuen Länder, um die sich sowohl die Technische Fachhochschule Berlin und die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin als auch die Technische Fachhochschule Wildau bewerben.

Berlin vertritt in dieser Angelegenheit die Auffassung, daß im Interesse des schnellen Wirksamwerdens der Fernstudienagentur als Dienstleistungseinrichtung der erfahrenen und gut ausgestatteten TFH/FHTW Berlin der Vorzug zu geben ist.

Daß aus diesem Dissens Probleme für die Zusammenarbeit mit Brandenburg erwachsen, ist nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Folgende Studienfächer, die in Berlin bereits mehrfach vorhanden sind, wurden in Brandenburg ebenfalls aufgebaut:

	Berlin	Brandenburg
Universitätsstudiengänge		
Betriebswirtschaftslehre (D)	FUB, HUB, TUB	UP, EUV
Chemie (D)	FUB, HUB, TUB	UP
Erziehungswissenschaft (M)	FUB, HUB, TUB	UP
Geographie (D)	FUB, HUB, TUB	UP
Geologie (D)	FUB, TUB	UP
Geophysik (D)	FUB, TUB	UP
Germanistik (M)	FUB, HUB, TUB	UP
Geschichte (M)	FUB, HUB, TUB	UP
Informatik (D)	FUB, HUB, TUB	UP, TUC
Mathematik (D)	FUB, HUB, TUB	UP, TUC
Mineralogie (D)	FUB, TUB	UP
Philosophie (M)	FUB, HUB, TUB	UP
Physik (D)	FUB, HUB, TUB	UP
Politikwissenschaft (D/M)	FUB, HUB, TUB	UP
Psychologie (D)	FUB, HUB, TUB	UP
Rechtswissenschaft (S)	FUB, HUB	UP, EUV
Romanistik (M)	FUB, HUB, TUB	UP
Soziologie (D/M)	FUB, HUB, TUB	UP
Volkswirtschaftslehre (D)	FUB, HUB, TUB	UP, EUV
Lehramtsstudiengänge		
Biologie	FUB, HUB, TUB	UP
Chemie	FUB, HUB, TUB	UP
Deutsch	FUB, HUB, TUB	UP
Englisch	FUB, HUB, TUB	UP
Erdkunde	FUB, HUB, TUB	UP
Französisch	FUB, HUB, TUB	UP
Geschichte	FUB, HUB, TUB	UP
Informatik	FUB, HUB	UP
Mathematik	FUB, HUB, TUB	UP
Physik	FUB, HUB, TUB	UP
Russisch	FUB, HUB	UP
Spanisch	FUB, HUB	UP
Sport	FUB, HUB	UP
Wirtschaftswissenschaft	FUB, HUB	UP
Fachhochschulstudiengänge		
Betriebswirtschaft	FHTW, FHW	FHB, FHE, FHL, TFHW
Informatik (technische)	FHTW, TFH	FHL
Maschinenbau	FHTW, TFH	FHB, FHL, TFHW
Umweltverfahrenstechnik	FHTW, TFH	FHL, TFHW
Sozialwesen	ASFH, EFB, KFB	FHL, FHP
Studiengänge an Kunsthochschulen		
Schauspiel	HdK, HfS	HFF

Abkürzungen:

FUB = Freie Universität Berlin
HUB = Humboldt-Universität zu Berlin
TUB = Technische Universität Berlin
FHTW = Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
FHW = Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
TFH = Technische Fachhochschule Berlin
ASFH = Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
EFB = Evangelische Fachhochschule Berlin
KFB = Katholische Fachhochschule Berlin
HdK = Hochschule der Künste Berlin
HfS = Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch" Berlin
UP = Universität Potsdam
TUC = Technische Universität Cottbus
gUV = Europa-Universität Viadrina Franfurt/Oder
FHB = Fachhochschule Brandenburg
FHE = Fachhochschule Eberswalde
FHL = Fachhochschule Lausitz
FHP = Fachhochschule Potsdam
TFHW = Technische Fachhochschule Wildau
HFF = Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

Zu 3.:

Mit der im Herbst 1992 von Senator Prof. Dr. Erhardt und Minister Enderlein unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung haben sich die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung und das Brandenburger Ministerium für Wissenschaft, For-

schung und Kultur zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung verpflichtet. Diese Übereinkunft ist zwischenzeitlich auf verschiedenen Ebenen realisiert worden:

Zu 3.1./3.2.:

Die zuständigen Abteilungsleiter beider Wissenschaftsverwaltungen führen bei Bedarf gemeinsame Arbeitsbesprechungen durch, die auch das Vorgehen in überregionalen Gremien zum Gegenstand haben.

Zwischen Berliner und Brandenburger Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind mehrere Kooperationsvereinbarungen in Vorbereitung bzw. wurden bereits abgeschlossen. Vereinbart werden in der Regel gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, Gastvorlesungen, gemeinsame Berufungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zu 3.3.:

Die Berliner Landeshochschulstrukturkommission und die Brandenburgische Landeskommission für Hochschulen und Forschungseinrichtungen haben ihre am 16. Dezember 1992 bzw. am 4. Mai 1993 vorgelegten Empfehlungen unter Berücksichtigung wechselseitiger Informationen erarbeitet (s. Punkt 4).

Zu 3.4.:

Die gemeinsamen Forschungsbereiche sind unter Punkt 5 aufgeführt.

Zu 3.5.:

Bisher haben 5 Langzeitvorhaben der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften ihre Arbeitsstellen in Brandenburg.

Zu 4.:

Im Ergebnis der Abstimmung zwischen den Hochschulstrukturkommissionen beider Länder hat Brandenburg - in Anbetracht der ausreichenden Angebote der Berliner Universitäten - auf den Aufbau kostenintensiver Studiengänge wie Human- und Veterinärmedizin sowie Agrarwissenschaften verzichtet. Angesichts der Nähe Berlins wird es an den Brandenburger Universitäten auch keine Angebote in der Pharmazie, Theologie, den Altertumswissenschaften und den meisten der sogenannten „Kleinen Fächer" geben.

Die konkrete Abstimmung erfolgt direkt zwischen den Hochschulen und Forschungseinrichtungen beider Länder auf Initiative von Fachvertretern. Darüber hinaus bezieht die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen die Leiter der Hochschulen Brandenburgs in Beratungen zu gemeinsam interessierenden Fragen ein.

Zu 5.:

Die zwischen Berliner und Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen bestehenden Kooperationsbeziehungen sind so vielfältig, daß an dieser Stelle nur einige beispielhaft genannt werden können.

Seit Anfang 1993 kooperieren die FUB, die TUB und das Geoforschungszentrum Potsdam im Rahmen des Gemeinsamen Sonderforschungsbereichs „Deformationsprozesse in den Anden" zu Fragen der Lithosphärendynamik. Ein weiterer Sonderforschungsbereich „Mathematik und Simulation technologischer Modelle" (FUB, HUB, TUB, Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik, Institut für Angewandte Analysis und Stochastik/ Universität Potsdam) ist in Vorbereitung.

Am 25. Juni 1993 wurden die Wissenschaftlerkommissionen „Stadt- und Landesgeschichte" sowie „Preußen und seine Nachbarn" durch Senator Professor Dr. Erhardt und Minister Enderlein eingesetzt. Beide Verwaltungen folgten hiermit der Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Historischen Kommission zu Berlin aus dem Jahre 1992.

Der seit März 1993 in Potsdam arbeitende geisteswissenschaftliche Forschungsschwerpunkt „Zeithistorische Studien" hat Kooperationen mit den an allen drei Berliner Universitäten vorhandenen Kapazitäten für Lehre und Forschung auf dem Gebiet der neueren Geschichte und Zeitgeschichte aufgebaut und nutzt die in Berlin konzentrierten Archivbestände.

Weitere gemeinsame Forschungsbereiche:

- Experimentelle Elementarteilchenphysik (HUB/DESY Zeuthen)
- Astrophysik (TUB/Astrophysikalisches Institut Potsdam)
- Meteorologie (FUB, HUB/Institut für Klimafolgenforschung Potsdam)
- Strukturuntersuchung der Wirtschaftsregion Cottbus (Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik Berlin/TU Cottbus, IHK Cottbus)
- Ladungstransport- und Technologieprozesse in Halbleitern (Institut für Angewandte Analysis und Stochastik Berlin/ Institut für Halbleiterphysik Frankfurt/Oder)

Zu 6.:

Die Abstimmung der Hochschulentwicklung in beiden Ländern findet im Rahmen überregionaler Gremien statt. Das gilt insbesondere für die Investitionsplanung, die im Wissenschaftsrat und im Planungsausschuß für den Hochschulbau beraten und entschieden wird.

In bezug auf den Bau von Studentenwohnheimen haben sich bisher allerdings kaum Berührungspunkte ergeben, da Berlin, wie auch Brandenburg, in den nächsten Jahren seine Mittel fast ausschließlich in die Sanierung und Modernisierung von Wohnheimen einsetzen wird; eine Kapazitätsausweitung wird es nur in geringem Umfang geben können. Der notwendige Informationsaustausch findet im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Studentenwohnheimförderung bzw. im direkten Kontakt zwischen den Verwaltungen statt.

Zu 7.:

Bei der Zielsetzung des Senats, die Zahl der Studienplätze in Berlin zu reduzieren, ist die Brandenburger Hochschulplanung, 35 000 neue Studienplätze zu schaffen, berücksichtigt worden. Aus der Presse und durch die Kontakte mit dem Brandenburger Wissenschaftsministerium auf Arbeitsebene ist uns bekannt, daß Herr Minister Enderlein den Abbau von Berliner Studienplätzen im Neugliederungsstaatsvertrag Berlin/Brandenburg verankern möchte. Offiziell ist er mit diesem Anliegen noch nicht an uns herangetreten. Wir halten eine Festschreibung der Reduzierung für überflüssig, da sie bereits realisiert wird.

Berlin, den 22. April 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 27. April 1994

Nr. 5277
des Abgeordneten Arnold Krause (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Übergabe von Kindertagesstätten im Ostteil Berlins an freie Träger

Ich frage den Senat:

1. Führt die vom Senat beabsichtigte Herstellung einer Träger- und Angebotsvielfalt für Kindertagesstättenplätze im Ostteil Berlins zu einer Reduzierung der Gesamtkosten ohne Qualitätseinbußen, und wie kommen echte Einsparungen gegebenenfalls zustande?
2. Wie hoch sind die Prämien „Goldener Handschlag" insgesamt, durch die der Senat 1 000 Erzieherinnen bewegen will, ihren Arbeitgeber zu wechseln und die Konditionen freier Träger zu akzeptieren?

3. Wie will der Senat sichern, daß Kinder und Erzieherinnen ihre bisherige Kindertagesstätte nicht wechseln müssen, auch wenn der übernehmende freie Träger in einer von den Eltern bzw. Erzieherinnen nicht gewünschten Weise konfessionell ausgerichtet ist?

Berlin, den 10. April 1994

Eingegangen am 12. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5277

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In der zwischen der Senatsverwaltung für Jugend und Familie und einigen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie einem weiteren großen freien Träger abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Übertragung von Kindertagesstätten im Ostteil Berlins an freie Träger ist in § 2 Abs. 1 geregelt: „Berlin ist bereit, zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten übergebener Kindertagesstätten einen Zuschuß für jeden bereitgehaltenen und vertraglich belegten Platz in Höhe von 78 v. H. der vereinbarten Selbstkosten pro Platz und Öffnungstag zu leisten. Der Träger erbringt einen Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der vereinbarten Selbstkosten."

Die Selbstkosten pro Platz sind mit 41,08 DM an den Erfahrungswerten für laufende Kosten im freien Trägerbereich West einerseits und an denen der öffentlichen Hand für Kindertagesstätten durch freie Träger im Ostteil der Stadt liegen derzeit noch nicht in ausreichendem Maße vor.

Zu den vom Land Berlin zu zahlenden 78 % von 41,08 DM sind 12 % aus den Einnahmen nach dem Kitakostenbeteiligungsgesetz hinzuzurechnen, so daß der Träger einen Eigenanteil von 10 % beizusteuern hat. Eine solche Eigenleistung freier Träger sieht § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII vor. Die Betriebskosten werden demzufolge nicht in ihrer Gesamtheit reduziert, vielmehr werden sie vom Land Berlin und vom freien Träger nur in anderer Weise erbracht.

Da die Gesamtkosten für den laufenden Betrieb weiterhin gesichert sind, sind Qualitätseinbußen ausgeschlossen. Im übrigen benötigen die freien Träger im Zuge der Übernahme eine Betriebserlaubnis der Senatsverwaltung für Jugend und Familie nach den §§ 45, 46 SGB VIII, vor deren Erteilung die Einhaltung der Standards geprüft wird.

Zu 2.:

Prämien werden nach der Verwaltungsvorschrift gem. § 5 Abs. 4 HG 94 zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen gezahlt. Die Prämien sind nach dem Lebensalter der ausscheidenden Mitarbeiter gestaffelt und betragen bis zum 35. Lebensjahr 15 000,– DM, bis zum 45. Lebensjahr 20 000,– DM und nach Vollendung des 45. Lebensjahres 25 000,– DM. Der individuelle Wechsel von Erzieherinnen zu einem freien Träger nach Inanspruchnahme einer Prämie wird statistisch nicht erfaßt.

Die gerade beginnende Übertragung von Einrichtungen auf freie Träger wird für die betroffenen Kinder und Erzieherinnen erleichtert, wenn die gewachsenen Betreuungsbezüge beim neuen Arbeitgeber erhalten bleiben. Mit den Prämien soll erreicht werden, daß das Personal dem Arbeitgeberwechsel beim Übergang der Einrichtung nicht widerspricht. Die von den freien Trägern vertraglich erklärte Bereitschaft zur Übernahme des in der Kita vorhandenen Personals (s. auch zu 3.) läßt sich mit dem Anreiz zum Arbeitgeberwechsel durch Prämien reibungsloser und erfolgreicher erfüllen.

Zu 3.:

In § 3 Abs. 1 SGB VIII postuliert der Gesetzgeber die Trägervielfalt. Sinn dieser Vorschrift ist, den Eltern eine „Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen" zur Erziehung und Betreuung ihrer Kinder anzubieten, um ihr Recht auf Auswahl unter Trägern „unterschiedlicher Wertorientierung" zu gewährleisten. Wenn Eltern ein solches wertorientiertes Angebot nicht wünschen, so ist es ihnen freigestellt, einen anderen Träger bzw. eine andere Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Bei einem Wechsel der Einrichtung aus diesen Gründen müssen sie allerdings auch den Wechsel ihrer Kinder in ein neues Betreuungs- und Beziehungsfeld in Kauf nehmen.

In dem zu 1. erwähnten Rahmenvertrag ist geregelt, daß der freie Träger bei Übernahme einer Einrichtung grundsätzlich auch das dort vorhandene Personal mit übernimmt, sofern dies zum freien Träger wechseln will. Zudem wurde für das Übernahmeverfahren vereinbart, daß der freie Träger gemeinsam mit dem Bezirksamt im Vorfeld der Übernahme einer Kindertagesstätte Eltern und Mitarbeiter unterrichtet, berät pädagogische Konzepte erörtert und auf eine positive Mitwirkung aller Beteiligten hinarbeitet.

Der Senat hat im Rahmen seiner Kompetenzen durch diese Vereinbarung dafür gesorgt, daß der Prozeß der Übernahme mit der gebotenen Sensibilität und Rücksicht geschieht. Weitere Steuerungs- und Einflußmöglichkeiten stehen dem Senat im Einzelfall nicht zu. Die Gestaltung der Übernahme einer Kita obliegt den Vertragspartnern vor Ort, nämlich dem Bezirksamt und dem freien Träger.

Berlin, den 5. Mai 1994

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5281
des Abgeordneten Dieter Klein (PDS)
über Metropol-Theater - Personal -

Ich frage den Senat:

1. Soll bei der Privatisierung des Metropol-Theaters eine Mindestanzahl für künstlerisches und technisches Personal vertraglich gebunden werden?
2. Gibt es zwischen Senat und dem Investor abgestimmte Vorstellungen zu den geplanten ausgedehnten Gastspielen?
3. Zu welchen Bedingungen werden die Beschäftigten für die Zeit der Rekonstruktion des Metropol-Theaters an der Friedrichstraße beschäftigt?
4. Wie und wann soll die Übernahme der Beschäftigten an das privatisierte Unternehmen vonstatten gehen?
5. Gibt es vergleichende Untersuchungen zum Theater des Westens?

Berlin, den 11. April 1994

Eingegangen am 12. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5281

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Es besteht Einigkeit zwischen Senat und Investoren, daß das Metropol-Theater auch nach der angestrebten Privatisierung seinen kulturellen Auftrag in Berlin wahrnehmen wird. Gastspiele werden den Betrieb ergänzen.

Zu 3.:

Nach den jeweilig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Zu 4.:

Nach Abschluß der Umbauarbeiten im Metropol-Theater.

Zu 5.:

Sofern Vergleiche sinnvoll sind, betrachtet der Senat stets auch die Situation in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb Berlins.

Berlin, den 30. April 1994

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5282
der Abgeordneten Prof. Dr. Barbara Riedmüller (SPD) über die Berufung des Staatssekretärs der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung an die Humboldt-Universität

Ich frage den Senat:

1. Wann genau (Datum) ist der Ruf an den Staatssekretär Prof. Thies erteilt worden?.
2. a) Wer hat die Verhandlungen geführt?
   b) Trifft es zu, daß die Angelegenheit dem zuständigen Beamten entzogen wurde?
3. a) Trifft es zu, daß Prof. Thies vorher eine Professur an einer Fachhochschule innehatte?
   b) Ist bei der Verhandlung mit der Humboldt Universität von der üblichen Praxis, bei einer Berufung von einer Fachhochschule auf eine Universitätsprofessur diese als „Erstberufung" zu behandeln, abgewichen worden?
   c) Wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Sieht der Senat in dieser Angelegenheit eine Kollision mit der unparteiischen Aufsichtspflicht den Berliner Universitäten gegenüber?

Berlin, den 11. April 1994

Eingegangen am 12. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5282

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Ruf ist Herrn Staatssekretär Prof. Thies am 23. Juni 1992 erteilt worden.

Zu 2. a):

Die Verhandlungen mit Herrn Staatssekretär Prof. Thies wurden vom Kanzler der Humboldt-Universität geführt.

Zu 2. b):

Nach Auskunft der Humboldt-Universität war dies nicht der Fall.

Zu 3. a):

Nein. Herr Staatssekretär Prof. Thies hatte zuvor eine C 4-Professur an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg inne.

Zu 3. b): Entfällt.

Zu 3. c):

Entfällt.

Zu 4.:

Nein.

Berlin, den 26. April 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5285
des Abgeordneten Eckhardt Barthel (SPD) über Veröffentlichung von ausländerrechtlichen Weisungen

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat die schon jahrelang bestehenden Schwierigkeiten bekannt, die die im Ausländerbereich Tätigen haben, wenn sie für ihre Arbeit die entsprechenden Weisungen erhalten wollen?
2. Hält es der Senat nicht auch für klüger, diese Weisungen in den Fachblättern zu veröffentlichen, damit das „unter der Hand besorgen" endlich aufhören kann?
3. Ist es richtig, daß die Senatsverwaltung für Inneres zugesagt hatte, diese Weisungen im „TOP-Berlin International" und im „Berliner Anwaltsblatt" veröffentlichen zu lassen?
   Wenn ja, warum ist das bis heute nicht geschehen?
4. Sollte die „Kurzlebigkeit" von Weisungen dafür als Grund angegeben werden: Ließe sich durch einen generalisierenden Hinweis auf mögliche Veränderungen und Datumsangabe dieses Problem nicht zumindest mindern, ohne deshalb gleich der Fachöffentlichkeit notwendige Grundinformationen vorzuenthalten?

Berlin, den 11. April 1994

Eingegangen am 12. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5285

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Derartige Schwierigkeiten sind bisher nicht an die Senatsverwaltung für Inneres herangetragen worden.

Zu 2. bis 4.:

Die Senatsverwaltung für Inneres hat die zeitweilig gehegte Absicht, Weisungen an die Ausländerbehörde im Berliner Anwaltsblatt veröffentlichen zu lassen, als nicht praktikabel wieder aufgegeben.

Viele Weisungen eignen sich schon wegen ihrer „Kurzlebigkeit" nicht für eine Veröffentlichung in diesem periodisch erscheinenden Druckwerk, weil sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung zum Teil nicht mehr oder nur noch für kurze Zeit aktuell sind. Andere Weisungen unterliegen zumindest in Teilen laufend einer Veränderung, Aktualisierung oder Anpassung, wobei die Änderung manchmal nur in einem eingefügten Halbsatz oder in der Veränderung eines oder mehrerer Stichtage besteht. Ohne ein ständiges „Nachschieben" dieser Änderungen, die von den Sach-

bearbeitern handschriftlich vorgenommen werden, auch in das Anwaltsblatt wäre die dort veröffentlichte Weisung nur Quelle ständiger Irrtümer und Mißhelligkeiten.

Andererseits läßt sich bei Herausgabe einer grundlegenden Weisung nicht voraussehen, ob sie für längere Zeit unverändert gelten wird und deshalb für eine Veröffentlichung geeignet ist.

Die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin wird aber unter ihrer Verantwortung in der von ihr herausgegebenen, monatlich erscheinenden Informationsbroschüre „TOP - Berlin International" von Fall zu Fall ihr von der Senatsverwaltung für Inneres mitgeteilte Weisungen in Ausländerangelegenheiten veröffentlichen.

Im übrigen werden den Verfahrensbevollmächtigten von Ausländern seit jeher von Fall zu Fall auf Anforderung einzelne Weisungen zur Verfügung gestellt, wenn dies zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen eines Mandanten geboten ist. Diese Praxis hat sich zur allseitigen Zufriedenheit bewährt.

Berlin, den 28. April 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. Mai 1994

Nr. 5286
des Abgeordneten Dr. Hermann Borghorst (SPD) über Verkauf von Beteiligungen des Landes Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen will der Senat ganz und teilweise verkaufen?
2. Über den Verkauf welcher Beteiligungen führt der Senat gegenwärtig konkrete Verhandlungen?
3. Besteht die Absicht bzw. werden bereits Verhandlungen darüber geführt, Anteile des Landes Berlin an dem Energiedienstleistungsunternehmen Bewag zu veräußern?
   Wenn ja, wann, und welche Interessenten gibt es?

Berlin, den 11. April 1994

Eingegangen am 12. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5286

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf Grund der Beteiligungspolitik werden alle Beteiligungen Berlins an privatrechtlichen Unternehmen auf Privatisierungsmöglichkeiten untersucht; je nach Einzelfall wird zu gegebenem Zeitpunkt die Privatisierung durchgeführt.

Zu 2.:

Soweit Verhandlungen geführt werden, sind diese vertraulich. Sofern die Voraussetzungen des § 65 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung vorliegen, wird zu gegebener Zeit das Einvernehmen des Abgeordnetenhauses von Berlin herbeigeführt.

Zu 3.:

Es werden keine Verhandlungen geführt.

Berlin, den 22. April 1994

In Vertretung
Strauch
Senatsverwaltung für Finanzen

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5289
des Abgeordneten Gerhard Schiela (F.D.P.) über Bauvorbescheid für ein ehemaliges Brauereigelände in Niederschöneweide, Schnellerstraße 137

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß für Baumaßnahmen auf dem ehemaligen Brauereigelände in Niederschöneweide, Schnellerstraße 137, von dem zuständigen Bezirksamt ein positiver Vorbescheid erteilt worden ist und daß dieser Vorbescheid wegen angeblichen Verstoßes gegen das Denkmalschutzgesetz zurückgenommen werden soll bzw. schon zurückgenommen worden ist?
2. Wenn ja, ist bzw. war nach Meinung des Senats die Rücknahme des Vorbescheids aus denkmalrechtlichen Gründen erforderlich und gegebenenfalls mit welcher Begründung? Inwieweit wird bzw. wurde dabei dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel Rechnung getragen?
3. Trifft es zu, daß auf Grund der Haltung der obersten Denkmalschutzbehörde ein Investitionsvorhaben blockiert wird? Wenn ja, wie groß ist das hier fragliche Investitionsvolumen, und wie steht der Senat zu dem Vorgang in investitionspolitischer Hinsicht?

Berlin, den 12. April 1994

Eingegangen am 13. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5289

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Das zuständige Bezirksamt hat mit Datum vom 20. Januar 1993 zu dem geplanten Investitionsvorhaben einen positiven Bauvorbescheid erteilt, der nach Auskunft des Bezirksamtes Treptow vom 14. April 1994 nicht zurückgenommen worden ist. Eine Rücknahme des bestandskräftigen Vorbescheides ist auch nicht beabsichtigt.

Berlin, den 27. April 1994

In Vertretung
Wolfgang Branoner
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 3. Mai 1994

Nr. 5294
der Abgeordneten Judith Demba (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Prüfung der Aktenlage

Ich frage den Senat:

1. In welcher Form und mit welchem personellen und materiellen Einsatz hat der Senat die Akten, die die Olympia GmbH der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport bzw. der Senatskanzlei übergeben hat, auf Vollständigkeit überprüft?
2. Hält der Senat die bisherige Überprüfung für ausreichend? Wenn ja, warum?

Berlin, den 7. April 1994

Eingegangen am 13. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5294

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Akten der Olympia GmbH i. L. werden im wesentlichen bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsausbildung und Sport aufbewahrt; die Finanz- und Personalakten befinden sich bei der Olympia GmbH i. L. Der Senat hat die Akten stichprobenartig anhand eigener Vorgänge und nach Auskünften von Mitarbeitern der Olympia GmbH geprüft.

Außerdem hat der Aufsichtsratsvorsitzende den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft um eine Prüfung gebeten, inwieweit die Gesellschaft ihre Aufbewahrungspflichten gemäß § 257 HGB erfüllt hat. Dieser hat Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Organisationsunterlagen, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen geprüft. Diese Untersuchung hat Kosten in Höhe von 46 500,– DM verursacht und mehrere Wochen gedauert.

Zu 2.:

Der Senat hält die veranlaßten Maßnahmen für ausreichend. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Olympia GmbH weiteren Prüfungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften für Großkapitalgesellschaften durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nach der Landeshaushaltsordung durch den Zuwendungsgeber sowie gegebenenfalls den Rechnungshof unterliegt. Abschließende Ergebnisse können deshalb noch nicht vorliegen.

Berlin, den 23. April 1994

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 28. April 1994

Nr. 5295
der Abgeordneten Judith Demba (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Auflösung des Gutachten-Dschungels

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Gutachten sind vom Senat, vom Olympia-Büro oder von der Olympia GmbH im gesamten Bewerbungszeitraum für die Olympischen Spiele 2000 in Auftrag gegeben worden?
2. Welche Gutachten waren das im einzelnen, und welche Firmen waren die einzelnen Auftragnehmer?
3. Hat es für die Vergabe der einzelnen Gutachten Ausschreibungen gegeben?
   Wenn ja, nach welchen Kriterien?
   Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Gutachten bzw. Konzepte und Studien sind insbesondere von der Firma B. erstellt worden bzw. erarbeitet worden, und auf welche Summe belief sich das Auftragsvolumen?
5. Plant der Senat eine weitere Verwendung der einzelnen Konzepte und Gutachten, insbesondere bezüglich der Bewerbungsstrategie?
   Wenn ja, wie sieht diese weitere Nutzung bzw. Verwendung konkret aus?

Berlin, den 7. April 1994

Eingegangen am 13. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5295

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Die Fragestellerin begehrt detaillierte Angaben zu einzelnen Geschäftsvorfällen der Olympia GmbH, die in der erfragten Form aufbereitet nicht vorliegen. Die Aufbereitung würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Um den Anfall weiterer Kosten möglichst zu vermeiden, hat der Senat als Zuwendungsgeber die Olympia GmbH i. L. veranlaßt, den Personalbestand schnell zu reduzieren. Zur Zeit ist dort nur noch ein Mitarbeiter tätig, der für die Abrechnung und Prüfung unabdingbar notwendig ist. Dieser Mitarbeiter ist aus Gründen der zeitlichen Inanspruchnahme bei der Erstellung der Verwendungsnachweise, aber auch auf Grund seiner Zuständigkeit in der GmbH nicht in der Lage, die gestellten Fragen ohne unvertretbare Folgen zu beantworten. Der Senat bittet hierfür um Verständnis.

Aus dem Abschlußbericht der Olympia GmbH ergibt sich, daß insgesamt 145 sport-, standort- und ökologiebezogene Gutachten und Studien vom Olympia-Büro, der Olympia Berlin 2000 GmbH und den Senatsverwaltungen in Auftrag gegeben worden sind. Die Ergebnisse der Gutachten werden bei der künftigen Stadt- und Sportstättenplanung berücksichtigt werden. Beispielhaft wird auf die Bereiche Rummelsburger Bucht oder Olympiastadion verwiesen.

Berlin, den 21. April 1994

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 28. April 1994

Nr. 5296
der Abgeordneten Judith Demba (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Besuche von IOC-Mitgliedern in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Mitglieder des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) haben in der Bewerbungsphase für die Olympischen Sommerspiele im Jahr 2000 Berlin besucht (bitte einzeln auflisten - Name, Aufenthaltsdauer und Anzahl der Besucher)?
2. Welches Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees hat sich während seines Berlin-Besuches im Rudolf-Virchow-Krankenhaus einer Herzoperation unterzogen, und kann der Senat bestätigen, daß das Land Berlin bzw. die Olympia GmbH die Kosten für diese Operation getragen hat?
   Wenn ja, wie hoch waren diese?
3. Welche anderen medizinischen Leistungen inklusive Ankauf von Medikamenten sind zu Lasten des Landes Berlin bzw. der Olympia GmbH für Mitglieder des IOC erbracht worden?

Berlin, den 7. April 1994

Eingegangen am 13. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5296

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Aus dem Abschlußbericht der Olympia Berlin 2000 GmbH ergibt sich, daß insgesamt 62 ausländische IOC-Mitglieder während der Bewerbungsphase in Berlin waren. Eine Aufstellung über die Besuche und die Aufenthaltsdauer ist als Anlage beigefügt.

Zu 2. und 3.:

Kein Mitglied des IOC hat sich während seines Berlinaufenthalts einer Herzoperation unterzogen. Weder das Land Berlin noch die Olympia Berlin 2000 GmbH haben Kosten für medizinische Untersuchungen, Operationen oder Medikamente für IOC-Mitglieder übernommen.

Berlin, den 21. April 1994

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 28. April 1994

Anlage 3

IOC-Mitglieder, die Berlin besucht haben

	Name	Land	Datum
1	Rodriguez	Argentinien	27. bis 30. 6. 1992
2	Kim	Nordkorea	16. bis 19. 7. 1992
3	Magvan	Mongolei	10. bis 13. 8. 1992
4	Mendoza Carrasquilla	Kolumbien	29. 9. bis 4. 10. 1992
5	Arroyo	Ecuador	3. bis 6. 10. 1992
6	Gadir	Sudan	9. bis 13. 10. 1992
7	Frau Glen-Haig	Großbritannien	23. bis 26. 10. 1992
8	Sibandze	Swaziland	10. bis 14. 11. 1992
9	Wallwork	West Samoa	10. bis 14. 11. 1992
10	Vazquez Rana	Mexiko	12. bis 13. 11. 1992
11	Chatrier	Frankreich	6. bis 9. 12. 1992
12	Igaya	Japan	14. bis 17. 1. 1993
13	Poulsen	Norwegen	3. bis 6. 2. 1993
14	Siperco	Rumänien	16. bis 20. 2. 1993
15	Nyangweso	Uganda	25. bis 28. 3. 1993
16	Mzali	Tunesien	25. bis 28. 3. 1993
17	Dr. Wu	Taiwan	25. bis 29. 3. 1993
18	S. E. Ganga	Kongo	28. bis 31. 3. 1993
19	Bello	Portugal	28. bis 31. 3. 1993
20	Albert de Monaco	Monaco	29. bis 30. 3. 1993
21	S. E. Guirandou-N'Diaye	Elfenbeinküste	1. bis 4. 4. 1993
22	von Schoeller	Österreich	4. bis 8. 4. 1993
23	Holst-Sorensen	Dänemark	12. bis 15. 4. 1993
24	Adefope	Nigeria	17. bis 21. 4. 1993
25	Carrion	Puerto Rico	17. bis 21. 4. 1993
26	Elizalde	Philippinen	17. bis 21. 4. 1993
27	Ericsson	Schweden	17. bis 21. 4. 1993
28	Stankovic	Jugoslawien	17. bis 21. 4. 1993
29	Tallberg	Finnland	17. bis 21. 4. 1993
30	Santander Fantini	Chile	21. bis 26. 4. 1993
31	Isava Fonseca	Venezuela	23. bis 29. 4. 1993
32	Reczek	Polen	3. bis 6. 5. 1993
33	Kaltschmitt	Guatemala	10. bis 14. 5. 1993
34	Cernusak	Slowakei	12. bis 16. 5. 1993
35	Geesink	Niederlande	14. bis 17. 5. 1993
36	Schmitt	Ungarn	14. bis 16. 5. 1993
37	Essomba	Kamerun	20. bis 23. 5. 1993
38	Vallarino Veracierto	Uruguay	22. bis 27. 5. 1993
39	Nikolaou	Griechenland	24. bis 27. 5. 1993
40	De Frantz	USA	25. bis 26. 5. 1993
41	Kumar	Indien	30. 5. bis 4. 6. 1993
42	Muñoz Peña	Dominik. Rep.	3. bis 6. 6. 1993
43	Ruhee	Mauritius	4. bis 8. 6. 1993
44	Mukora	Kenia	11. bis 13. 6. 1993
45	Wilson	Neuseeland	26. bis 29. 6. 1993
46	Gosper	Australien	8. bis 10. 7. 1993
47	Staubo	Norwegen	14. bis 16. 7. 1993
48	Smirnov	Rußland	23. bis 26. 7. 1993
49	Hamzah	Malaysia	31. 7. bis 3. 8. 1993
50	Häggmann	Finnland	5. bis 8. 8. 1993
51	Attarabulsi	Libyen	6. bis 12. 8. 1993
52	Okano	Japan	8. bis 11. 8. 1993
53	Bridge	Jamaica	9. bis 12. 8. 1993
54	Filipovic	BR Jugoslawien	10. bis 12. 8. 1993
55	Oswald	Schweiz	11. bis 14. 8. 1993
56	Samaranch	Spanien	16. 8. 1993
57	Dibos	Peru	20. bis 25. 8. 1993
58	Indrapana	Thailand	20. bis 23. 8. 1993
59	Zerguini	Algerien	23. bis 26. 8. 1993
60	Matthia	Togo	23. bis 26. 8. 1993
61	O'Flanagan	Irland	26. bis 30. 8. 1993
62	Keita	Mali	30. 8. bis 2. 9. 1993
63	Tröger	Deutschland	
64	Dr. Bach	Deutschland	

Nr. 5299
des Abgeordneten Ismail Hakkı Koşan (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Internationale Luft- und Raumfahrtausstellung vom 28. Mai bis 5. Juni 1994

Ich frage den Senat:

1. Beteiligt sich das Land Berlin auch 1994 wieder an der Internationalen Luft- und Raumfahrtausstellung (ILA) auf dem Flughafen Schönefeld?
2. Wenn ja, in welchem finanziellen Umfang und aus welchen Haushaltstiteln?
3. Wie hoch ist die finanzielle Beteiligung Brandenburgs?
4. Gibt es auch Bundesmittel, und wie hoch sind diese?
5. Wieviel der dort ausstellenden Firmen produzieren ausschließlich zivile Güter (absolute und prozentuale Angaben)?
6. Sind Flugvorführungen geplant?
   Wenn ja, in welcher Art und Umfang?
7. Welche Sicherheitsmaßnahmen werden getroffen, um bei eventuellen Abstürzen Personen- und Sachschäden auszuschließen?

Berlin, den 12. April 1994

Eingegangen am 13. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5299

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Das Land Berlin beteiligt sich an der Finanzierung der Internationalen Luft- und Raumfahrtausstellung 1994 (ILA) mit 1,8 Mio. DM. Der Messe Berlin GmbH ist zur Fehlbedarfsfinanzierung der Veranstaltung eine Zuwendung aus den bei Kapitel 1300, Titel 682 47 - Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für Messen und Ausstellung -, veranschlagten Haushaltsmitteln mit 1,5 Mio. DM aus dem Ansatz 1993 und 0,3 Mio. DM - Ansatz 1994 - gewährt worden.

Auch als Aussteller beteiligt sich das Land Berlin an der ILA '94. Gemeinsam mit dem Land Brandenburg wird der Wirtschaftsstandort Berlin/Brandenburg präsentiert. Die TU Berlin und FU Berlin sind mit Exponaten aus der Luft- und Raumfahrtforschung gemeinsam mit Brandenburger Unternehmen als Zulieferer der Luft- und Raumfahrtindustrie vertreten.

Die Kosten für den Gemeinschaftsstand sind mit rund 0,3 Mio. DM veranschlagt, die je zur Hälfte von den Ländern Berlin und Brandenburg getragen werden. Der Berliner Anteil wird aus Kapitel 1300, Titel 683 07 - Förderung von Beteiligungen Berliner Unternehmen an Messen im In- und Ausland -, finanziert.

Zu 3. und 4.:

Absichtserklärungen zur finanziellen Förderung der ILA '94 liegen vom Bundesministerium für Wirtschaft über 1 Mio. DM und vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg über 6,1 Mio. DM vor.

Zu 5.:

Nach dem aktuellen Anmeldungsstand werden auf der ILA '94 266 Aussteller vertreten sein. Eine vollständige Übersicht über die Exponate liegt noch nicht vor. Nach Auskunft des Bundesverbandes der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI) wird der Anteil militärischer Exponate gegenüber der ILA '92 deutlich zurückgehen; die zivilen Güter werden bei mindestens 80 v. H. liegen.

Zu 6.:

Vom BDLI sind folgende Arten von Flugvorführungen geplant:

- Demonstrationsflüge von Luftfahrzeugherstellern,
- Einzelvorführungen und Formationsflüge von Verbänden und Sportclubs,
- Vorführungen fliegerischer und taktischer Grundmanöver durch Militärmaschinen,
- Hubschrauberflüge.

Die Flugvorführungen finden täglich weitgehend konzentriert in zwei Zeitblöcken statt, wobei längere Ruhepausen über die Mittagszeit gewährleistet werden.

Zu 7.:

Die ILA '94 ist nach § 24 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), eine öffentliche Veranstaltung und entsprechend den §§ 73 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), von der örtlich zuständigen Obersten Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg zu genehmigen. Die Genehmigung wird entsprechend den „Richtlinien für die Genehmigung von Flugvorführungen bei zivilen Luftfahrtveranstaltungen" erteilt. Für Flugvorführungen militärischer Kampfflugzeuge gelten die Vorschriften der Bundeswehr.

Eine Arbeitsgruppe Flugsicherung/Flugbetrieb, in der alle betroffenen Behörden und Institutionen vertreten sind, ist mit der Erarbeitung von Sicherheitsvorkehrungen sowie Richtlinien und Verfahren für einen effektiven Verkehrsablauf bei höchstmöglicher Sicherheit für den gesamten Ausstellungsbetrieb beschäftigt.

Zur Sicherung der Ausstellungsbesucher sind insbesondere die Überflugverbotszonen in den „Richtlinien für die Genehmigung von Flugvorführungen bei zivilen Luftfahrtveranstaltungen" wie folgt festgelegt:

- Zuschauerbereiche dürfen nicht überflogen und nicht angeflogen werden,
- ein festgelegter seitlicher Abstand von den Zuschauerbereichen ist einzuhalten,
- Überflüge dürfen nur parallel zu den festgelegten Zuschauerbereichen, Richtungsänderungen dürfen nur von den Zuschauern wegführend durchgeführt werden.

Berlin, den 25. April 1994

In Vertretung
Dr. Hans Kremendahl
Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 28. April 1994

Nr. 5302
des Abgeordneten Dr. Rudolf Franz (CDU) über überteuerte Klärschlammverbrennung

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in dem vorliegenden neuesten Gutachten zur Klärschlammverbringung „schon aus Kostengründen" Vertragsverhandlungen mit den Anbietern anderer Klärschlammentsorgungsverfahren (Thermoselekt, Laubag) angeraten werden?
2. Wann veranlaßt der Senat die Berliner Wasserbetriebe, die wahrscheinlich deutlich unter 50 % billigeren Angebote o. a. Anbieter unter Kostengesichtspunkten zu berücksichtigen und die geplante, wesentlich teurere Wirbelschichtverbrennung zurückzustellen?

3. Wie will der Senat der Berliner Bevölkerung die Notwendigkeit von Gebührenerhöhungen u. a. Sparmaßnahmen erklären, wenn jetzt nicht Alternativen der Klärschlammentsorgung mit Einsparungen von ca. ½ Milliarde DM vorgezogen werden?

Berlin, den 25. März 1994

Eingegangen am 15. April 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5302

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, der Bericht über die „Technische, wirtschaftliche und ökologische Beurteilung von Angeboten und Planunterlagen zur thermischen Klärschlammentsorgung in Berlin Süd" vom 23. Februar 1994 legt unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung nahe, die drei begutachteten Angebotsvarianten in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

Zu 2. und 3.:

Unabhängig von dem laufenden Genehmigungsverfahren des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg in bezug auf das Wirbelschichtverfahren prüfen die Berliner Wasserbetriebe (BWB) intensiv weitere alternative Klärschlammentsorgungsverfahren. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen neben dem Vergasungsverfahren selbst insbesondere Kostengesichtspunkte. Ergebnisse werden nicht vor Ende Juli 1994 erwartet.

Nach dem Berliner Betriebegesetz (BerlBG)[1] ist es Aufgabe des Vorstandes, die BWB in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen zu leiten. Die abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung der Kostengesichtspunkte über das technische Verfahren ist Angelegenheit des Vorstandes.

Es lassen sich daher zur Zeit weder über die Kostenhöhe noch über den Einfluß der Kosten auf die Tarife Aussagen treffen.

Berlin, den 9. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5305
der Abgeordneten Elke Herer (PDS)
über Umzug von Strafvollzugsanstalten

Ich frage den Senat:

1. Welche Schritte sind seitens des Senats zur Umstrukturierung des Strafvollzuges vorgesehen?
   a) Welche Finanzierungen sind geplant (kurz- und langfristige Planung)?
   b) Welche Baumaßnahmen sind geplant?
   c) In welchem Zeitraum ist die Verlagerung von Anstaltsbereichen vorgesehen?
   d) Wie ist der gegenwärtige Stand der Verlegungen, wurde z. B. die Ollenhauerstraße freigezogen?
2. Wie wird bei der Verlagerung bzw. beim Um- oder Neubau von Vollzugsanstalten der Forderung des Strafvollzugsgesetzes entsprochen, daß der offene Vollzug Regelvollzug zu sein hat?
   a) In welchen Zwischenschritten wird sich bis zum Jahr 2000 das Verhältnis von Plätzen des offenen Vollzuges von Frauen und Männern verändern?
   b) Welche Schritte werden unternommen, damit es bei den Frauen einen von den Erwachsenen getrennten Jugendstrafvollzug gibt, und wo wird er eingerichtet?

Berlin, den 13. April 1994

Eingegangen am 15. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5305

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat hat das Abgeordnetenhaus von Berlin seit 1990 fortlaufend über die nach Herstellung der Deutschen Einheit notwendige Struktur- und Standortplanung einschließlich der damit verbundenen Bau- und Finanzierungsfragen unterrichtet. Zuletzt wurde dem Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses zum 30. April 1994 zum Stand der Baumaßnahmen berichtet. Da es wenig sachgerecht erscheint, den Inhalt der entsprechenden Vorlagen noch einmal als Antwort auf eine Kleine Anfrage wiederzugeben, wird Ihnen die Senatsverwaltung für Justiz die Berichte gesondert zuleiten.

Berlin, den 28. April 1994

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5308
des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über fehlende Gedenktafel am Pankower Stasi-Gefängnis

Ich frage den Senat:

1. Wann gedenkt der von Bernd Heller am 9. April 1994 in einem Leserbrief an die Berliner Morgenpost zurecht vorgebrachten dringlichen Forderung, an der ehemaligen Stasi-Haftanstalt in Pankow eine Gedenktafel anzubringen, nachzukommen?
2. Wann wird es auch anderen ehemaligen Stasi-Haftanstalten Gedenktafeln geben?

Berlin, den 13. April 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5308

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Das im Westteil der Stadt im Jahre 1984 initiierte Programm „Berliner Gedenktafeln" wurde mit Beschluß des Rates der Bürgermeister vom 20. Februar 1992 an die Historische Kommission zu Berlin mit der Maßgabe übergeben, dieses in Zukunft selbstständig und langfristig weiterzuführen sowie auf die gesamte Stadt auszudehnen. Dies bedeutet, daß im Sinne der Vereinheitlichung sämtliche Anträge zum Anbringen von Gedenktafeln bei

[1] vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319)

der Historische Kommission einzureichen sind. Von dieser werden sie entsprechend den gesetzten Kriterien im wissenschaftlichen Beirat geprüft, bei Befürwortung finanziert und umgesetzt.

Analog zum Verfahren der Straßenbenennung bzw. auch -umbenennung obliegt das Anbringen von Gedenktafeln dem jeweiligen Bezirksamt im Einvernehmen mit der Historischen Kommission. Der Senat hat lediglich ein Vorschlagsrecht.

Der Senat hat Ihre Anregung aufgegriffen und einen entsprechenden Vorschlag zur Aufnahme der ehemaligen Stasi-Haftanstalten in das Berliner Gedenktafelprogramm bei der Historischen Kommission eingereicht.

Die nächste Sitzung des wissenschaftlichen Beirates der Historischen Kommission findet am 10. Mai 1994 statt. Die Gedenktafeln des Bezirkes Pankow sind an diesem Tag Beratungsschwerpunkt, so daß der Vorschlag, die ehemalige Stasi-Haftanstalt Pankow betreffend, gleich zur Diskussion stehen kann.

Ergänzend sollte noch hinzugefügt werden, daß es sich bei der als „Stasi-Gefängnis" titulierten baulichen Anlage um das bereits 1978 in die Kreisdenkmalliste der DDR aufgenommene und gemäß Vereinheitlichungsgesetz als eingetragen geltende Baudenkmal des ehemaligen Stadtbezirksgerichtes mit Gerichtsgefängnis, erbaut 1902 - 1906/07 von Rudolf Mönnich nach Entwürfen des Architekten Paul Thoemer, handelt. Für jegliche bauliche Veränderung an einem Denkmal - so auch das Anbringen einer Gedenktafel - ist das Einverständnis der Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Berlin, den 4. Mai 1994

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5309
des Abgeordneten Hartwig Berger (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Spielplatz oder Parkplätze in Wilhelmshagen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senat am S-Bahnhof Wilhelmshagen die Einrichtung eines Park-and-Ride-Platzes (P+R-Platzes) plant?
2. Wie begründet der Senat die Notwendigkeit, an dieser Stelle einen Parkplatz einzurichten?
3. Ist dem Senat bekannt, daß bei einer Befragung der anwohnenden Bürger durch das Bezirksamt kein Bedarf für diesen Parkplatz festgestellt werden konnte?
4. Ist dem Senat bekannt, daß in den umliegenden Straßen, in denen die für den P+R-Platz vorgesehenen Autos bisher parken, keine Beschwerden oder Eingaben wegen des Parkens eingegangen sind?
5. Ist dem Senat bekannt, daß der Bürgerverein Wilhelmshagen eine größere Geldsumme gesammelt hat, um auf dem besagten Gelände einen Spielplatz wiederherzustellen?
6. Ist der Senat bereit, im Gespräch mit dem Bürgerverein Wilhelmshagen und Anwohnern des betroffenen Gebietes die Planung eines Parkplatzes am dortigen S-Bahnhof zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzuziehen?

Berlin, den 29. März 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5309

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat hat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4326 des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P) vom 12. September 1993 - veröffentlicht in der Drucksache Nr. 12/3418, S. 13 - zu diesen Fragen bereits ausführlich Stellung genommen.

Zu 3.:

Nein. Für die Feststellung des Bedarfs an P+R-Plätzen sind ohnehin nicht die Anwohner des fußläufigen Einzugsbereiches des S-Bahnhofes Wilhelmshagen, sondern vielmehr Bewohner entfernterer Siedlungsbereiche wie Hessenwinkel und Neu Venedig relevant.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu 1. und 2.

Die Fragestellung ist insofern auch nicht korrekt, da der Spielplatz bereits neu errichtet wurde.

Zu 6.:

Ein Schriftwechsel mit dem Bürgerverein Wilhelmshagen wurde durch die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe bereits geführt, ebenso sind auch Gespräche möglich.

Im September 1993 wurde durch die Gemeindevertretung Erkner der Beschluß gefaßt, am S-Bahnhof Erkner einen P+R-Platz mit 250 Stellplätzen zu errichten. Der Bau soll voraussichtlich 1995/96 erfolgen. Er ist jedoch von der Bereitstellung von ÖPNV-Fördermitteln des Landes Brandenburg abhängig.

Für den Fall des Neubaus eines P+R-Platzes am S-Bahnhof Erkner wird der Senat nochmals prüfen, ob der Bau eines P+R-Platzes am S-Bhf. Wilhelmshagen zugunsten eines anderen P+R-Platzes zeitlich verschoben bzw. ob er in seiner Kapazität verringert werden kann.

Berlin, den 9. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. Mai 1994

Nr. 5312
der Abgeordneten Dr. Eva Müller (PDS) über Müllverbrennungsanlage Rhinstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist die Müllverbrennungsanlage Rhinstraße geschlossen worden, weil sie mit einer völlig unzureichenden Rauchgasreinigung ausgestattet war?
   Wenn ja, wann?
2. Welche Erklärung kann der Senat dafür geben, daß die Anwohnerinnen und Anwohner nördlich der Straße Alt-Friedrichsfelde über eine gesteigerte Luftbelastung durch Qualmwolken aus der Richtung der (ehemaligen) Müllverbrennungsanlage klagen?
3. Kann damit gerechnet werden, daß der Standort Rhinstraße in der Zukunft ein Standort für Müllverbrennung sein wird?

Berlin, den 15. April 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5312

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Müllverbrennungsanlage in der Rhinstraße, die nicht den Anforderungen der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprach, ist von der Betreiberin mit Ablauf des Dezembers 1992 stillgelegt worden.

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, daß es nördlich der Straße Alt-Friedrichsfelde zu gesteigerten Luftbelastungen durch Qualmwolken aus der Richtung der ehemaligen Müllverbrennungsanlage kommt.

In den einzelnen Erzeugeranlagen des in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Heizkraftwerkes Lichtenberg wird als Hauptbrennstoff das als besonders umweltverträglich und emissionsarm geltende Erdgas eingesetzt.

Nur in Notfällen kann in einem Teil der Erzeugeranlagen schweres Heizöl eingesetzt werden, welches in seinem Schwefelgehalt jedoch auf maximal 1,0 Gew% begrenzt ist.

Alle Erzeugeranlagen im Heizkraftwerk Lichtenberg sind mit kontinuierlich arbeitenden Emissionsrichtungen im Sinne der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgerüstet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor.

Zu 3.:

Die Standortsuche für Anlagen der Restmüllverbrennung in Berlin ergab am Schluß insgesamt vier mögliche Standorte, deren Realisierung zur Zeit weiter verfolgt wird. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist der Standort Rhinstraße nicht für eine Müllverbrennungsanlage vorgesehen.

Berlin, den 16. Mai 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5313
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) über Fortgang der Arbeit des Collegium Budapest

Ich frage den Senat:

1. Welchen Fortgang hat die Arbeit des Collegium Budapest seit meiner diesbezüglichen Kleinen Anfrage Nr. 3546, Drs 12/2703, vom 24. Februar 1993 genommen?
2. Ist der Streit zwischen Kommunalverwaltung und ungarischer Regierung über den Verbleib des Collegium Budapest in dem von ihm bezogenen historischen Gebäude in der Szentháromság utca 2 beigelegt, oder ist nach wie vor mit einem Umzug zu rechnen?

Berlin, den 18. April 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5313

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Oktober 1993 hat im Collegium Budapest das zweite Akademische Jahr begonnen.

Insgesamt wurden für eine Fellowship am Collegium Budapest 29 Wissenschaftler eingeladen, von denen 21 Fellows ständig am Collegium Budapest arbeiten.

Besonders erwähnenswert sind dabei die vom Permanent Fellow Janos Kornai angeregte Bildung des Schwerpunktes Economic Transitions in Central/Eastern Europe, die Arbeitsgruppe zum Thema Time, History and the Individual und eine naturwissenschaftliche Gruppe Theoretical Biology.

Der Wissenschaftliche Beirat hat bei seinen Beratungen im November 1993 Empfehlungen gegeben, auf deren Grundlage der Rektor des Collegium Budapest Einladungen für das Akademische Jahr 1994/1995 ausgesprochen hat.

Es ist geplant, eine Schwerpunktgruppe im Bereich der Evolutionsbiologie zu bilden. Dieser Forschungsbereich ist in Budapest gut repräsentiert und soll durch eine Gruppe von Wissenschaftlern aus Ost und West noch verstärkt werden.

Zu 2.:

Der Streit um das Gebäude des Collegium Budapest ist beigelegt. Die Regierung Ungarns hat am 7. April 1994 beschlossen, daß das Gebäude mindestens bis zum Jahre 2002 dem Collegium Budapest unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung steht.

Berlin, den 3. Mai 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 9. Mai 1994

Nr. 5314
des Abgeordneten Peter Rebsch (CDU) über Vorbereitung für eine Beteiligung an der Budapester Expo '96 (II)

Ich frage den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat seit meiner gleichlautenden nicht behandelten Mündlichen Anfrage Nr. 23 (schriftlich beantwortet im Protokoll der 23. Plenarsitzung vom 30. Januar 1992, seite 1949 D), daß sich das Land Berlin an der in der ungarischen Hauptstadt Budapest für 1996 geplanten Expo beteiligt?
2. Liegt inzwischen eine offizielle Einladung des Veranstalters an die Bundesrepublik Deutschland vor, wie sieht gegebenenfalls das Gesamtkonzept der Expo und die Konzeption der deutschen Beteiligung aus, unter wessen Federführung wird der deutsche Beitrag erarbeitet, und wer von Seiten Berlins ist gegebenenfalls daran beteiligt?
3. Wer würde von Seiten des Senats den Berliner Beitrag bearbeiten, falls es zu einer Berliner Beteiligung an der Expo kommt?

Berlin, den 18. April 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5314

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat beabsichtigt, sich im Rahmen der Präsentation der Bundesrepublik Deutschland auf der vom 11. Mai bis 4. Oktober 1996 stattfindenden Weltfachausstellung EXPO '96 in Budapest in geeigneter Weise zu beteiligen.

Zu 2.:

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Beteiligung der ungarischen Regierung gegenüber inzwischen offiziell zugesagt. Die EXPO '96 steht unter dem Motto „Kommunikation für eine bessere Welt". Ihr Ziel ist es, der Weltöffentlichkeit neue Wege in die gemeinsame Zukunft aufzuzeigen und den teilnehmenden Ländern ein Forum zu bieten, auf dem sie ihre technischen und kulturellen Errungenschaften darstellen können. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union präsentieren. Für die deutsche Beteiligung ist eine Gesamtfläche von 2 000 qm vorgesehen. Die technische Organisation der deutschen Beteiligung ist dem ISC Köln Messe übertragen worden.

Nach den ersten Vorstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, das die Federführung für die deutsche Beteiligung an der EXPO innehat, wird es ebenso wie schon bei der EXPO '92 in Sevilla und der EXPO '93 in Taejon keine eigenständigen Ausstellungsbeiträge der Länder geben. Vielmehr soll die deutsche Präsentation während der EXPO-Laufzeit von einem Kulturprogramm begleitet werden. Überlegt wird auch die Durchführung kulinarischer Wochen im geplanten Pavillon-Restaurant. Die Länder sind gebeten worden, hierzu ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu 3.:

Die Federführung für die Berliner Beteiligung liegt bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, die bereits erste Gespräche u.a. mit der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten und der Senatskanzlei geführt hat. Es wird versucht werden, gegebenenfalls mit dem Land Brandenburg gemeinsam in Erscheinung zu treten.

Berlin, den 29. April 1994

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5317
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) über Trappe contra ICE-Trasse (II)

Ich frage den Senat:

1. Geht der Senat nach wie vor davon aus, daß auf Seiten der brandenburgischen Landesregierung das Projekt der Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin uneingeschränkt gefördert wird, wie er es in seiner Antwort auf meine gleichlautende Kleine Anfrage Nr. 3850 vom 14. Mai 1993 (veröffentlicht in der Drucksache 12/3107, Seite 14) bekundet hat?
2. Wie verträgt sich diese Auffassung damit, daß die Bauarbeiten auf Brandenburger Gebiet zum geplanten Juni-Termin 1993 nicht erfolgt sind, wie es in der zuvor genannten Anfrage erfragt, aber vom Senat nicht beantwortet worden ist?
3. Bleibt der Senat bei seiner Auffassung, obwohl im Gegensatz zum Trassenverlauf in Sachsen-Anhalt, an dem bereits seit November 1992 gearbeitet wird, in Brandenburg nicht nur die Arbeiten bisher nicht begonnen wurden, sondern noch in den ersten Monaten dieses Jahres nicht einmal die vier Planungsabschnitte genehmigt und zum Bau freigegeben waren?
4. Welche Fertigstellungsverzögerung erwartet der Senat an dem Projekt im Hinblick auf das lähmende Gegeneinander des brandenburgischen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des brandenburgischen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr keine durchgreifenden Fortschritte vor den Brandenburger Landtagswahlen erwartet, oder geht der Senat immer noch von keinem anderen Fertigstellungstermin als 1997 aus?

Berlin, den 18. April 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5317

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. bis 4.:

Der Senat von Berlin kann im übrigen keine Auskunft über Angelegenheiten geben, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg bzw. des Bauträgers der Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin fallen.

Dem Senat ist kein anderer Fertigstellungstermin als 1997 bekannt. Er kann diesen Termin weder beeinflussen noch ein anderes Datum nennen, da dies auf reinen Spekulationen beruhen würde.

Berlin, den 10. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. Mai 1994

Nr. 5319
des Abgeordneten Heiner Rathje (CDU) über Expressbuslinie und S-Bahn-Nordring

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat zu Punkt 5. seiner Antwort auf meine diesbezügliche Kleine Anfrage Nr. 4820, Drs 12/3936, vom 21. Dezember 1993 die Sitzung der Arbeitsgruppe ÖPNV-Beschleunigung vom 8. September 1993 und der Vermerk vom 13. September 1993 bekannt, wo über die Einrichtung der Schnellbuslinie auf einem Sonderfahrstreifen von Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr beraten wurde?
2. Kennt der Senat die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vom 16. August 1993, in der abschnittsweise Bus-Sonderfahrsteifen zu Lasten der Parkspuren in einer Breite von 3 m eingerichtet werden sollen?
3. Wie kommt der Senat in seiner Antwort zu der Aussage, daß keine Parkplätze entfallen sind?

Berlin, den 18. April 1994

Eingegangen am 19. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5319

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Als Ergebnis der Beratung in der Arbeitsgruppe ÖPNV-Beschleunigung am 8. September 1993 wurde festgehalten, daß die am 24. März 1993 festgelegten Geltungszeiten für den Bus-

sonderfahrstreifen im Straßenzug Seestraße - Osloer Straße - Bornholmer Straße (Richtung Westen in der Frühspitze, Richtung Osten in der Spätspitze) erst dann zu modifizieren sind, wenn tatsächlich Behinderungen des Busverkehrs außerhalb dieser Geltungszeiten, insbesondere für den damals noch nicht verkehrenden Expreßbus, auftreten.

Zu 2.:

Selbstverständlich.

Zu 3.:

Durch die Einrichtung der Expreßbus-Linie sind tatsächlich keine Parkplätze verloren gegangen. Erstens stehen außerhalb der Gültigkeitszeiten der Bussonderfahrstreifen die Parkplätze weiterhin zur Verfügung und zweitens wären die Bussonderfahrstreifen auch ohne den Schnellbusverkehr eingerichtet worden.

Berlin, den 3. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. Mai 1994

Nr. 5324
des Abgeordneten Jürgen Biederbick (F.D.P.) über Zusatzversorgung als Privatisierungshemmnis

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit trifft es zu, daß die Zusatzversorgung VBL nur an Mitarbeiter in solchen Unternehmen gezahlt werden kann, an denen das Land Berlin mit mehr als 50 % beteiligt ist?
2. Inwieweit trifft es zu, daß sich bei Privatisierungsüberlegungen dieser Sachverhalt als Hindernis erweist, da eine aus sachlichen Gründen erwogene Reduzierung der Beteiligung des Landes Berlin auf unter 50 % nicht durchsetzbar ist, weil das zu einer entsprechenden Verschlechterung der Altersversorgung der Beschäftigten führen würde?
3. Welche Wege sieht der Senat, dieses Privatisierungshemmnis zu lösen, und welche Rolle spielt dabei der Aufbau betrieblicher Altersversorgungen?

Berlin, den 20. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5324

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach § 19 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der VBL (VBLS) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen kommen juristische Personen des Privatrechts, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden, als Beteiligte der VBL nur in Betracht:

a) Unternehmen und Einrichtungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts überwiegend beteiligt sind oder auf die juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblichen Einfluß ausüben, wenn der Träger ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst der juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden, und mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt;

b) Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift, wenn die Summe der Zuwendungen mehr als die Hälfte der Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers beträgt, der Zuwendungsempfänger ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst dem Land Berlin obliegen würden, der langfristige Fortbestand des Trägers hinreichend gesichert ist und die Aufgaben des Trägers im Falle seiner Auflösung auf das Land Berlin zurückfallen würden und der Träger mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt.

Nach diesen Regelungen des Satzungsrechts der VBL bewirkt eine Absenkung der Beteiligungen des Landes Berlin auf unter 50 % somit regelmäßig eine erhebliche Verschlechterung der Altersversorgung der betroffenen Arbeitnehmer. Die Folge ist, daß die Arbeitnehmer wegen des teilweisen Verlustes ihrer erworbenen Anwartschaften in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses/Arbeitsvertrages auf den privaten Träger widersprechen; sie verbleiben deshalb mit ihrem Arbeitsverhältnis beim Land Berlin.

Zu 3.:

Seit Herbst vergangenen Jahres werden bundesweit in verschiedenen Gremien unter maßgeblicher Beteiligung Berlins Lösungsmöglichkeiten dieser nicht nur im Land Berlin bestehenden Problematik diskutiert. Im Vordergrund von Überlegungen die Satzung der VBL im Sinne einer Flexibilisierung der Beteiligungsvoraussetzungen zu ändern, stehen die Möglichkeiten der

- Fortsetzung der Beteiligung nach einer Privatisierung,
- Fortsetzung der Versicherung für die von der Privatisierungsmaßnahme betroffenen Arbeitnehmer oder
- Erstattung des Aufwands der VBL für erbrachte Rentenleistungen.

Über Satzungsänderungen haben die paritätisch besetzten Organe der VBL zu entscheiden (§ 14 VBLS). Wann mit einer Satzungsänderung zu rechnen ist, ist wegen der Komplexität der Materie derzeit nicht übersehbar.

Berlin, den 1. Mai 1994

In Vertretung
Lancelle
Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5325
des Abgeordneten Jürgen Biederbick (F.D.P.) über Einstufung Berlins beim Wohngeld

Ich frage den Senat:

1. Wann hat es letztmalig eine Überprüfung der Einstufung der Gemeinden in die Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz gegeben?
2. Aus welchen Gründen ist Berlin danach in die niedrige Wohngeldstufe 2 - was sich für die Mieterinnen und Mieter hinsichtlich der Höhe des Wohngeldes negativ auswirkt - eingestuft worden?
3. Inwieweit haben Berliner Sonderregelungen zur Einstufung in diese niedrige Wohngeldstufe beigetragen, und welche Sonderregelungen sind das? Gelten diese Sonderregelungen noch heute?
4. Wann soll regulär eine Überprüfung der Einstufung der Gemeinden in Mietenstufen stattfinden, und was erwartet der Senat von dieser Überprüfung?
5. Welche Möglichkeiten hat der Senat, dieses Überprüfungsverfahren zu beschleunigen, und mit welchen Entscheidungen könnte der Senat dazu beitragen, daß Berlin bei einer Überprüfung die Chance hätte, in eine höhere Mietenstufe zu kommen?

6. Wie würde es sich - am Modellfall einer vierköpfigen Familie - auf die Wohngeldzahlung auswirken, wenn Berlin nicht in die Mietenstufe 2 sondern in die Mietenstufe 3 oder Mietenstufe 4 eingstuft wäre?

Berlin, den 20. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5325

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die letzte Neuzuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erfolgte zum 1. Oktober 1990. Die von allen Bundesländern einschließlich Berlin gemeldeten Zahlen über die Mieten der Wohngeldempfänger im Jahre 1988 bildeten die Grundlage für den gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmodus. Das Ergebnis dieser Berechnung war für Berlin eine Unterschreitung der durchschnittlichen Quadratmetermiete vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet von 14,58 v. H., die nach § 8 des WoGG zur Zuordnung zur Mietenstufe II führte.

Zu 3.:

Bei der Berechnung des Mietniveaus nach dem WoGG sind von der Miete Leistungen Dritter abzusetzen. Als solche Leistung gilt auch der Mietausgleich, der nur in Berlin auf Grund der Richtlinien über die Gewährung eines zusätzlichen Mietausgleichs für Empfänger von Wohngeld in Sozialwohnungen (Mietausgleichsrichtlinien für Wohngeldempfänger - MietARLWoGe) gewährt wird; diese Regelung gilt noch bis zum 30. September 1994.

Zu 4. und 5:

Das WoGG hat keine Fristen festgelegt, nach denen die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen vorgenommen werden müssen. Bisher ist dies etwa alle drei bis vier Jahre geschehen.

Der Senat hat keine Möglichkeit, das Überprüfungsverfahren zu beschleunigen oder Einfluß auf eine Zuordnung Berlins zu einer höheren Mietenstufe als bisher zu nehmen. Die jährlichen Berechnungen des Berliner Statistischen Landesamtes haben bisher ergeben, daß eine Überprüfung der Zuordnungen zur Zeit keine Verbesserung der Berliner Situation zur Folge hätte. Auch das letzte festgestellte Mietniveau für 1992 wies noch eine Unterschreitung von 11,19 v. H. auf. Erst bei einer Unterschreitung von 5 v. H. oder weniger käme die Mietenstufe III zum Tragen.

Zu 6.:

Ob und wie sich die unterschiedlichen Mietenstufen für einen Vier-Personen-Haushalt auf das Wohngeld auswirken, hängt von mehreren Faktoren ab. So ist außer der Miethöhe auch die Bezugsfertigkeit und die Ausstattung der Wohnung sowie die Höhe des anrechenbaren Einkommens dieser Familie von Bedeutung.

Beim folgenden Modellfall, der nicht Anspruch auf Repräsentativität erhebt, wurde die Miethöhe so gewählt, daß sie den Höchstbetrag der Mietenstufe II und III übersteigt, nicht aber den der Mietenstufe IV:

Vier-Personen-Haushalt

anrechenbares Einkommen	2 650,00 DM/mtl.
Miete	745,62 DM (86,00 m²) x 8,67 DM)
Bezugsfertigkeit 1975 (SH/Bad)	

Es würden sich folgende Wohngeldzahlungen monatlich ergeben:

- bei Mietenstufe II 62,00 DM,
- bei Mietenstufe III 76,00 DM und
- bei Mietenstufe IV 83,00 DM.

Berlin, den 4. Mai 1994

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5327
der Abgeordneten Karin Dörre (PDS) über Aufenthaltsbefugnisse für Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Aufenthaltsbefugnisse sind in Berlin für Vertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer aus den Regierungsabkommen der ehemaligen DDR erteilt worden?
2. Sind in absehbarer Zeit Abschiebungen von Menschen aus der o. g. Gruppe geplant, wenn ja, wie viele in welchen Zeiträumen?
3. Sollen Menschen aus der o. g. Gruppe wegen Arbeitslosigkeit bzw. Straffälligkeit abgeschoben werden, wenn ja, jeweils wie viele und bei Straffälligkeit wegen welcher Delikte?
4. Wie wird mit denjenigen Vertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern verfahren, die Aufenthaltsbewilligungen haben, die aber bis zum 17. April 1994 die Bedingungen für eine Aufenthaltsbefugnis nicht erfüllt hatten?

Berlin, den 19. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5327

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bis zum 15. April 1994 haben in Berlin 1 550 Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR eine Aufenthaltsbefugnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten.

Zu 2.:

Abschiebungen sind zur Zeit nicht geplant, weil sie derzeit nicht möglich sind. Bei den Vertragsarbeitnehmern der ehemaligen DDR handelt es sich nahezu ausnahmslos um Vietnamesen. Diese können jedoch nur abgeschoben werden, wenn das vietnamesische Konsulat eine Rückkehrberechtigung in die Pässe einträgt. Diese Eintragung erfolgt nur bei freiwilliger Vorsprache der Betroffenen. Wegen dieser Frage finden zur Zeit Gespräche zwischen dem Auswärtigen Amt und der vietnamesischen Botschaft statt, die noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 3.:

Wegen der Möglichkeit der Abschiebungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Bleiberechtsregelung für Vertragsarbeitnehmer aus der ehemaligen DDR, die bundeseinheitlich gilt und mit erforderlichem Einvernehmen des Bundesministers des Innern ergangen ist, sieht für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis vor,

- daß der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus legaler Erwerbstätigkeit bestreiten kann,
- daß kein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 47 AuslG vorliegt und
- daß der Ausländer nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist.

Dies bedeutet, daß weder arbeitslose noch straffällig gewordene Ausländer unter die Bleiberechtsregelung fallen. Dabei kommt es weder auf die Art noch auf die Schwere des Deliktes an. Es reicht bereits ein Verstoß gegen geltende Rechtsnormen (§ 46 Nr. 2 AuslG), ohne daß es zu einer Verurteilung gekommen ist. Auf die Weisung der Senatsverwaltung für Inneres vom 6. April 1994, die in der Ausländerausschußsitzung am 20. April 1994 erörtert wurde, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu 4.:

Vertragsarbeitnehmer, die noch im Besitz von gültigen Aufenthaltsbewilligungen sind, weil die ursprünglich mit der DDR vereinbarte Vertragsdauer noch nicht abgelaufen ist, haben Gelegenheit, spätestens bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bei Nachweis der Erwerbstätigkeit, die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zu beantragen.

Berlin, den 1. Mai 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5328
der Abgeordneten Gisela Grotzke (SPD) über Entscheidungen der Berliner Ausländerbehörde

Ich frage den Senat:

1. Erinnert sich der Senat an seine Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3821, Drs 3066, der Abgeordneten Heike Ließfeld (SPD) vom 5. Mai 1993 über „Entscheidungen der Berliner Ausländerbehörde"?
2. Wenn ja, bleibt der Senat bei den von ihm behaupteten Bearbeitungszeiten bei Entscheidungen der Berliner Ausländerbehörde? Gelten insbesondere die Antworten, die für die Zustimmung zum Ehegattennachzug erteilt wurden, auch noch heute?

Berlin, den 19. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5328

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die in der Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 3821 genannten Bearbeitungszeiten gelten weiterhin. Der Senat weist jedoch darauf hin, daß dies durchschnittliche Bearbeitungszeiten sind. Dies schließt nicht aus, daß es in schwierigen Einzelfällen, bei denen umfangreichere Ermittlungen erforderlich sind, zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann. Andererseits haben sich seit Ende Februar 1994 für den Ehegattennachzug erhebliche Verkürzungen dadurch ergeben, daß die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung des Sichtvermerks unter erleichterten Bedingungen als früher bereits vorab erklärt.

Berlin, den 9. Mai 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 17. Mai 1994

Nr. 5333
des Abgeordneten Dr. Wolfgang Girnus (PDS) über MAUscheleien an der Charité (II)

Ich frage den Senat:

Wie bewertet der Senat die Entscheidung der Charitéleitung, den an der Charité habilitierten Wissenschaftler, Dr. D., dessen Habilitationsschrift im Auftrag des Senators für Wissenschaft und Forschung von einem führenden Wissenschaftler positiv evaluiert wurde, einen 21monatigen Arbeitsvertrag anzubieten, mit dem Ziel, in dieser Zeit zu habilitieren?

Berlin, den 20. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5333

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Eine Evaluierung der Habilitation im Auftrage des Senators für Wissenschaft und Forschung ist nicht erfolgt.

Dem im Zuge der Durchführung des Hochschulpersonalübernahmegesetzes zur Entscheidungsfindung berufenen Gremium war nicht bekannt, daß zum Zeitpunkt der Beschlußfassung die Habilitation bereits abgeschlossen war.

Berlin, den 2. Mai 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5334
des Abgeordneten Dr. Wolfgang Girnus (PDS) über MAUscheleien an der Charité (I)

Ich frage den Senat:

1. Wird die Befristungsdauer von Arbeitsverträgen nach Gutdünken der Charitéleitung festgelegt, oder gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité nachvollziehbare fachliche, politische, soziale oder andere Kriterien, nach denen die Entscheidungen über die Befristungsdauer erfolgen?
2. Wenn es solche verifizierbaren Kriterien gibt, wer hat diese Kriterien erarbeitet, und welches Gremium hat über die Dauer der Befristung entschieden?

Berlin, den 19. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5334

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Festlegung der Dauer der Befristung der neuen Arbeitsverträge erfolgte gemäß den Vorschriften des Hochschulpersonalübernahmegesetzes.

Für die gemäß § 2 Hochschulpersonalübernahmegesetz übernommenen Mitarbeiter gelten die im Berliner Hochschulgesetz festgelegten Befristungen.

Die gemäß § 4 Hochschulpersonalübernahmegesetz weiterbeschäftigten Mitarbeiter konnten maximal auf 5 Jahre befristete Arbeitsverträge erhalten.

Im Zuge der Entscheidungsfindung über die Dauer der Befristung der Arbeitsverträge wurden die persönlichen Voraussetzungen der Beschäftigten unter Einbeziehung von Leistungsgesichtspunkten, dem beruflichen Werdegang, den beruflichen Perspektiven sowie der sozialen Komponente geprüft. Ferner wurde auch die neu festgelegte Struktur der jeweiligen Einrichtung herangezogen.

Zu 2.:

Das im Zuge der Durchführung des Hochschulpersonalübernahmegesetzes zur Entscheidungsfindung berufene Gremium, die Personalkommission, hat auf der Basis der Empfehlungen der zuständigen Struktur- und Berufungskommission einzelfallbezogen entschieden.

Berlin, den 2. Mai 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5335
der Abgeordneten Marion Seelig (PDS) über Kriterien zur Feststellung kurdischer Volkszugehörigkeit

Ich frage den Senat:

1. Da der größte Teil der aus dem Südosten der Türkei stammenden Kurdinnen und Kurden über türkische Pässe verfügt, stellt sich die Frage, wie der Senat zwischen ihnen und den türkischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern türkischer Volkszugehörigkeit unterscheidet?
2. Welche Unterlagen werden bei Abschiebungsverfahren für diese Unterscheidung verwendet?
3. Welche Unterscheidungskriterien besitzt die Polizei, wenn es sich nicht um sich ausdrücklich „bekennende" Kurden handelt?
4. Welche Vorgaben erhalten die Länder dabei vom Auswärtigen Amt?

Berlin, den 19. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5335

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Für ausländerrechtliche Entscheidungen ist ausschließlich die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ausländers relevant. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, Rasse oder Religion ist hingegen nicht entscheidungserheblich, so daß diese Kriterien auch nicht statistisch erhoben werden.

Bei türkischen Staatsangehörigen, die ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder als Familienangehörige von ausländischen Arbeitnehmern oder Deutschen haben, kommt es auf die Frage, welcher Volkszugehörigkeit sie sind, nicht an.

Türkische Staatsangehörige berufen sich in der Regel nur dann auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit, wenn sie kein Aufenthaltsrecht erhalten können und folglich zur Ausreise verpflichtet sind.

Weiterhin ist häufig die Berufung auf kurdische Volkszugehörigkeit Gegenstand des Vorbringens in einem Asylverfahren. Dabei reicht es dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus, wenn die Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe im Rahmen des Vortrags der Verfolgungsgründe beispielsweise durch kurdische Sprachkenntnisse glaubhaft gemacht wird.

Der Umstand, daß ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit ist, stellt als solcher jedenfalls für sich allein kein Abschiebungshindernis dar.

Die Polizeibehörde führt lediglich Abschiebungen durch, ohne selbst Abschiebungshindernisse zu prüfen, so daß es für sie unerheblich ist, ob jemand „bekennender" Kurde ist oder nicht.

Berlin, den 3. Mai 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5337
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) über Berliner Interessenlage bei der Planung der Transrapidstreckenführung

Ich frage den Senat:

1. Von welcher Berliner Interessenlage betreffend Streckenführung, Einrichtung von Haltepunkten und der Verknüpfung mit dem übrigen Verkehr (Schiene, Straße, Luft) geht der Senat bei der Planung der Magnetschnellbahnstrecke Berlin-Hamburg aus, nachdem die Bundesregierung mit ihrer Entscheidung vom 2. März 1994 grundsätzlich die Realisierung des Projektes befürwortet hat?
2. Wie weit sind diese Vorstellungen identisch mit denen der übrigen Beteiligten?
3. Gehört auch eine Anbindung eines noch zu errichtenden Großflughafens „Berlin-Brandenburg-International" zu dieser Interessenlage, wie beurteilt der Senat die Realisierungschance, und inwieweit wird diese Chance durch die Entscheidungslosigkeit der Brandenburger Landesregierung und die damit einhergehende zeitliche Verzögerung beeinträchtigt?

Berlin, den 20. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5337

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Der Senat begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung für die Transrapidstrecke Berlin - Hamburg aus verkehrs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen. Aus Berliner Sicht sollen bei Planung und Betrieb des derzeit modernsten Verkehrsmittels folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Das mit dem Bund und der Deutschen Bahn AG abgestimmte Eisenbahnkonzept (Pilzkonzept) darf nicht zu Lasten der Bahn verändert werden.
2. Die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich müssen unabhängig von der Transrapid-Planung zügig realisiert werden.
3. Der Haushalt Berlins darf weder durch Planung und Bau der Magnetschwebebahn noch durch Maßnahmen zur innerstädtischen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und den motorisierten Individualverkehr belastet werden.
4. Die entsprechenden innerstädtischen Anbindungen müssen bei der Planung des Transrapid berücksichtigt werden und sind durch die Magnetbahn-Planungsgesellschaft durchzuführen.
5. Die Hauptlast des Anbindungsverkehrs wird durch den Öffentlichen Nahverkehr getragen, gleichwohl ist eine Straßenanbindung in ausreichender Qualität sicherzustellen.
6. Die Magnetschwebebahn ist optimal an das Eisenbahnnetz für Fern- und Regionalbahn anzubinden.
7. Ein Haltepunkt des Transrapid soll möglichst innenstadtnah liegen.
8. Mittelfristig ist die Weiterführung der Magnetschwebebahn über den künftigen Flughafen Berlin-Brandenburg-International in Richtung Süden vorzusehen.
9. Zur Schonung von Ökologie und Stadtbild sind für die Streckenführung weitgehend vorhandene Trassen und Schneisen zu nutzen.

Berlin, den 29. April 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. Mai 1994

Nr. 5340
des Abgeordneten Michael Cramer (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Wiedereröffnung des östlichen Zugangs am U-Bahnhof Uhlandstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß es am U-Bahnhof Uhlandstraße einst einen östlichen Zugang gab? Wann ist er warum geschlossen worden? Wie hoch wären die Kosten für die Wiederinbetriebnahme, und in welchem Zeitraum wäre dies möglich?
2. Ist der Senat bereit anzuerkennen, daß sich die Situation in den letzten Jahren am Kurfürstendamm stark verändert hat (Einrichtung einer Busspur, Verringerung der Stellplätze) und sich noch weiter verändern wird (Parkraumbewirtschaftung, modal split von 80 : 20 zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs und hält er angesichts dieser Tatsache die Wiedereröffnung dieses östlichen Zugangs für wünschenswert und im Interesse des Fahrgastes?
   Wenn nein, warum nicht?
3. Ist dem Senat bekannt, daß durch die Wiedereröffnung des östlichen Zugangs in Höhe der Fasanenstraße das Hotel Kempinski und das Jüdische Gemeindehaus besser erschlossen wären, und hält er - neben den in Frage 2. angesprochenen Veränderungen - auch vor diesem Hintergrund die Öffnung des östlichen Zugangs für wünschenswert?
   Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 18. April 1994

Eingegangen am 21. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5340

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der östliche Zugang des U-Bahnhofs Uhlandstraße wurde nach der Inbetriebnahme der U 9 und in Verbindung mit dem neuen Kreuzungsbauwerk am U-Bahnhof Kurfürstendamm am 5. März 1964 geschlossen. Der Grund lag in der äußerst geringen Distanz von ca. 180 m zum U-Bahnhof Kurfürstendamm. Eine Wiedereinrichtung des Zugangs ist nicht vorgesehen, zumal in dem ehemaligen Zugangsbereich ein elektronisches Stellwerk mit den dazugehörigen Technikräumen wegen des benötigten Platzbedarfs errichtet wurde.

Zu 2.:

Auch unter Berücksichtigung der aufgeführten Veränderungen ist eine Wiederherrichtung des Zugangs in Anbetracht der Nähe zum U-Bahnhof Kurfürstendamm nicht notwendig.

Zu 3.:

Sowohl das Hotel Kempinski als auch das Jüdische Gemeindehaus liegen im attraktiven fußläufigen Einzugsbereich des U-Bahnhofs Uhlandstraße. Eine Wiederherrichtung des ehemaligen östlichen Zugangs und die dafür erforderliche Verlagerung des Stellwerkes und der restlichen Betriebsräume sind daher nicht gerechtfertigt.

Berlin, den 13. Mai 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Mai 1994

Nr. 5343
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS) über „Arisierte" Betriebe in Berlin (II)

Ich frage den Senat:

Hat der Senat Erkenntnisse darüber, in welchen Archiven und wo die Dokumente von Reichsbehörden zur „Arisierung" von Betrieben in Berlin zu finden sind (Kleine Anfrage Nr. 5110, Drs 12/4076)

Berlin, den 20. April 1994

Eingegangen am 26. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5343

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Nein, es wäre aber zu vermuten, daß sich derartige Unterlagen oder Akten im Bundesarchiv in Koblenz oder seinen Außenstellen in Potsdam befinden. In sämtlichen Berliner Archiven wird der Terminus „Arisierung" nicht geführt, so daß zu dieser speziellen Problematik auch kein geschlossener Aktenbestand vorhanden ist. Allgemeine Aussagen zur sogenannten „Arisierung" lassen sich ohnehin nicht treffen. Anhand von konkreten Fällen wäre das Landesarchiv Berlin bemüht, mit sachdienlichen Hinweisen unterstützend wirksam zu werden.

Berlin, den 16. Mai 1994

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 18. Mai 1994

Nr. 5344
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS)
über im Osten zu milde zensiert
(Interview mit Herrn Landesschulrat in: „Der Tagesspiegel" vom 13. April 1994)

Ich frage den Senat:

1. Welche absoluten Zahlen liegen der Aussage zugrunde, daß im Bezirk Mitte 18,8 % und im Bezirk Tiergarten 10,7 % der Hauptschülerinnen und Hauptschüler das Klassenziel nicht erreicht haben und wiederholen müssen?
2. Warum interpretiert der Senat den Fakt, daß es weniger „Hängenbleiber" an Gymnasien im Ostteil (2,8 %) als im Westteil der Stadt (9 %) gibt), als Zeichen zu lascher Zensierung Ostberliner Lehrerinnen und Lehrer; ist dem Senat nicht bekannt, daß Gymnasiasten und Gymnasiastinnen im Ostteil der Stadt höher motiviert sind als Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Westteil und die Anforderungen durch die Einführung der Westberliner Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung gesunken sind?
3. Ist der Senat nicht auch der Meinung, daß auch im westlichen Schulsystem ein Nichtversetztwerden insbesondere im Gymnasium sehr wohl als Versagen seitens der Schülerinnen und Schüler empfunden wird, und was unternimmt er dagegen - außer daß er dies schönfärberisch als „pädagogische Maßnahme" bezeichnet?

Berlin, den 20. April 1994

Eingegangen am 26. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5344

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Bezirk Tiergarten wurden von 534 Schülerinnen und Schülern 57 nicht versetzt; im Bezirk Mitte wurden von 133 Schülerinnen und Schülern 25 nicht versetzt.

Zu 2.:

Von „lascher Zensierung" ist nicht gesprochen worden; dem Senat ist bekannt, daß die meisten Schülerinnen und Schüler motiviert Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule miterleben bzw. mitgestalten.

Zu 3.:

Nein, die Nichtversetzung als pädagogische Maßnahme beinhaltet vielfältige Komponenten, die sich auf die einzelne Schülerpersönlichkeit unterschiedlich auswirken. Deshalb bleibt es bei den differenzierten Hinweisen - insbesondere Kapitel II - der AV für die Klassen 7 bis 10 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums - Sek I-Ordnung -.

Berlin, den 5. Mai 1994

In Vertretung
Ulrich Arndt
Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5349
des Abgeordneten Michael Borgis (CDU)
über Senatsdisco für Homo-Nachwuchs

Ich frage den Senat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Senatsverwaltung für Jugend und Familie Gelder bereitgestellt hat, um minderjährigen Jugendlichen den Kontakt mit Homosexuellen in einer als Schwulen-Szene-Disco bekannten Diskothek zu ermöglichen?
2. Ist es richtig, daß ein Plakat mit zwei Jungen und der Unterschrift: „Ich steh' auf ihn, aller Anfang ist schwer!" erstellt und vom Senat bezahlt wurde, was Berichten entsprechend zur Folge hatte, daß die Discothek von älteren Homosexuellen umlagert war?
3. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß, wenn auch ein derartiges Projekt, Jugendliche bewußt zur Homosexualität verleitend, mir im Hinblick auf die Funktion eines Senators für Jugend und Familie nur schwer nachvollziehbar zu sein scheint, zumindest der Ort für eine derartige Veranstaltung einer Senatsverwaltung völlig falsch gewählt war?

Berlin, den 18. April 1994

Eingegangen am 26. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5349

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie hat 1993 aus Mitteln des Sonderprogramms „Jugend mit Zukunft" das Projekt „Arbeit mit schwulen gewaltgefährdeten Jugendlichen" eines freien Trägers gefördert. In Berlin fehlt es an sinnvollen Freizeitangeboten für homosexuelle Jugendliche. Da diese einen geschützten Rahmen benötigen, in dem Emotionalität und Kontakt zu Gleichaltrigen ohne Bedrohung aus der gewaltbereiten Jugendszene möglich ist, wurde eine nichtkommerzielle Jugenddiscothek angeboten. Während der Veranstaltung erhielten die Jugendlichen Informationen zur Aids- und Gewaltprävention durch pädagogisches Fachpersonal.

Zu 2.:

Eine Plakataktion mit dem genannten Text und dem Hinweis „Einlaß nur unter 18 Jahre" stand im Verbund mit der Jugenddiscothek. Sie hatte das Ziel, vereinzelt lebende homosexuelle Jugendliche, die z. B. Probleme mit dem coming-out (Prozeß des Bewußtwerdens der eigenen Homosexualität) haben, in der ihnen vertrauten Umgebung (z. B. Jugendfreizeitheim) auf dieses spezielle Angebot aufmerksam zu machen. Das Plakat richtet sich nicht an erwachsene Homosexuelle und wurde bewußt nicht in der Homosexuellenszene verteilt. Ob sich ältere Homosexuelle in der Nähe des Veranstaltungsortes aufhielten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zu 3.:

Da die Sexualwissenschaft seit Jahren nachgewiesen hat, daß niemand zur Homosexualität „verführt" werden kann, sondern Lesben und Schwule diese Identität häufig schon in der Kindheit entdecken, ist ein derartiges Angebot für Jugendliche im coming-out angemessen und notwendig, um sie davor zu bewahren, Opfer von Gewalttaten zu werden. Die Wahl des Veranstaltungsortes wurde dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Berlin, den 11. Mai 1994

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 18. Mai 1994

Nr. 5355
der Abgeordneten Judith Demba (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Tennisleidenschaften der Berliner Senatoren

Ich frage den Senat:

1. Welche Senatsmitglieder sind Mitglieder des Tennis-Clubs LTTC Rot-Weiß?
2. In welcher Form haben sich diese Senatsmitglieder in der Vergangenheit, insbesondere in der Zeit der Olympia-Bewerbung, für den Verein LTTC Rot-Weiß eingesetzt?

Berlin, den 27. April 1994

Eingegangen am 28. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5355

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Keine.

Zu 2.:

Entfällt.

Berlin, den 28. April 1994

In Vertretung
Günter Bock
Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. Mai 1994

Nr. 5362
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) über Serviceeinschränkungen bei der Post

Ich frage den Senat:

1. Ist von den bei der Post geplanten Serviceeinschränkungen - eine vor allem gegen alte und behinderte sowie nicht-motorisierte Postkunden gerichtete sogenannte „Netzoptimierung" - auch das Land Berlin dergestalt betroffen, daß nach Schließung von Postämtern nun auch „unrentable" Briefkästen abmontiert werden?
2. Welche Kriterien gelten dafür?
3. Sind bereits nach dieser neuen Postkonzeption Briefkästen stillgelegt worden, gegebenenfalls wie viele?
4. Wie hat sich der Bestand an Briefkästen - zuerst noch für die Bereiche der beiden Stadthälften getrennt, dann nach der Wiedervereinigung für Berlin insgesamt - in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Berlin, den 27. April 1994

Eingegangen am 28. April 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5362

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen beziehen sich auf betriebliche Angelegenheiten der Deutschen Bundespost Postdienst und können in eigener Zuständigkeit des Senats daher nicht beantwortet werden. Adressat der Kleinen Anfrage kann nur die Bundesregierung sein.

Um Ihnen aber auf dem kürzesten Wege eine konkrete Antwort zukommen zu lassen, haben wir die Deutsche Bundespost Postdienst, Direktion Berlin, gebeten, Ihnen unmittelbar zu antworten.

Berlin, den 4. Mai 1994

Peter Radunski
Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten

Eingegangen am 11. Mai 1994

Nr. 5377
der Abgeordneten Erika Schmid-Petry (F.D.P.) über Ausnahmen von der Schulpflicht in Berlin

Ich frage den Senat:

1. In wie vielen Fällen ruht in Berlin die Schulpflicht und aus welchen Gründen?
2. In wie vielen Fällen wurden bereits Jugendliche von der Schulpflicht befreit (laut § 9 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG), und welches waren die Gründe dafür?

Berlin, den 26. April 1994

Eingegangen am 3. Mai 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5377

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen liegt die Zuständigkeit, Befreiungen bzw. längerfristige Beurlaubungen von Schülern vom Unterricht auszusprechen, grundsätzlich bei den Bezirksämtern.

Dem Senat liegen daher keine Erkenntnisse über die Zahl der Fälle vor, in denen die Schulpflicht ruht, sowie die dazu führenden Gründe.

Zu 2.:

§ 9 Abs. 2 des Schulgesetzes wurde durch das 22. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 19. Oktober 1990 ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 9. Mai 1994

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 16. Mai 1994